

Arbeitsgemeinschaft Junge Brandschutz Helfer



Arbeitsgemeinschaft „Junge Brandschutzhelfer“

*Empfehlungen,
Hinweise und Anregungen
zur inhaltlich-organisatorischen
Gestaltung der Arbeit*



Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik
Berlin 1976

- bei Diskussionen im Pionier- bzw. FDJ-Kollektiv,
- bei der schöpferischen Gestaltung des Unterrichts,
- bei der Ausgestaltung einer schulischen oder für die Öffentlichkeit gedachten Wandzeitung über den Brandschutz.

Anliegen der Arbeitsgemeinschaft sollte es immer sein, die Bedeutung des Schutzes vor Brandgefahren und die Pflicht jedes Bürgers zur Mitarbeit im Brandschutz zu erläutern und anschaulich darzulegen, wie Brände entstehen können, wie sie zu vermeiden sind und was man bei Ausbruch bzw. Entdeckung eines Brandes tun muß und kann. Die aufklärende Tätigkeit wird vor allem dann ihre Wirkung nicht verfehlen, wenn sie sich auf *solides Wissen* und *aktuelle Beispiele* aus dem täglichen Leben stützen kann. Es empfiehlt sich, bei dieser Tätigkeit mit der *örtlich zuständigen Feuerwehr*, mit dem Brandschutzinspektor oder mit der *Kommission für Ordnung und Sicherheit* zusammenzuarbeiten bzw. sich beraten zu lassen. Besonderer Schwerpunkt der Aufklärungstätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sollte die *Woche der Winterbereitschaft und des Brandschutzes* sein. In Zusammenhang mit der Brandschutzaufklärung sollen die Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft aktiv darauf Einfluß nehmen, daß möglichst viele Schüler das Abzeichen „Brandschutz-Eins“ erwerben.

Sicherung von Veranstaltungen

Eine wichtige Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft „Junge Brandschutzhelfer“ kann die *Mitwirkung bei der brandschutzgemäßen Sicherung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie Messen der Meister von morgen und Versammlungen* im Schulobjekt sein. Dabei können unter Umständen in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr folgende Aufgaben unterstützt werden:

- Prüfung der Eignung und Kapazität des vorgesehenen Objektes bzw. Raumes (z. B. Brandentstehungsmöglichkeiten, Übersichtlichkeit während der Veranstaltung, Zu- und Abgänge bei Gefahr, zulässige Personenzahl);
- Festlegen von besonderen Gefahrenzonen oder verbotenen Handlungen (z. B. Rauchen oder Umgang mit offenem Feuer oder Licht);
- Beschränken oder Festlegen von Bedingungen für das Anbringen von Dekorationen oder anderen brennbaren Materialien (z. B. von Blenden, Girlanden, Transparenten);
- Festlegen von Art, Umfang und Stationierungsort der Feuerlöschgeräte;
- Festlegen von Evakuierungsmaßnahmen;
- Sicherung der Löschwasserversorgung und der Angriffswege der Feuerwehr;
- Übernahme der „Brandwache“ (Beobachtungsposten);
- Anbringen von Warn-, Gebots-, Verbots- und/oder Hinweisschildern (z. B. „Ausgang“, „Notausgang“, „Rauchen verboten!“, „Vorsicht, Stufe!“, „Handfeuerlöscher“).

Sicherung von Ferien- und Zeltlagern

Ferien- und Zeltlager erfordern erhöhte Sicherheitsmaßnahmen, vor allem zum Schutz vor Brandgefahren. Zur Unterstützung der Verantwortlichen können die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften „Junge Brandschutzhelfer“, wenn sie an Ferien- oder Zeltlagern teilnehmen, an der Bildung von Brandschutzaktiven mitwirken. Diese Brandschutzaktive können Maßnahmen, durch die die Sicherheit gewährleistet und erhöht wird, vorschlagen oder in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen durchführen. Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Aufklärung der Teilnehmer über den Brandschutz;
- Übernahme von Brandwachen, besonders bei großer Trockenheit;
- Verhinderung des Umgangs mit offenem Feuer oder Licht in Gefahrenzonen durch Anbringen von Hinweisschildern;
- Kontrolle des Vorhandenseins und der Einsatzbereitschaft erforderlicher Feuerlöschgeräte und -mittel;
- Kontrolle der Sicherheitsabstände zwischen den Zelten oder Objekten im Lager untereinander und zu Objekten bzw. leichtbrennbaren Materialien außerhalb des Lagers;
- Aufklärung über das Verhalten bei Entdecken eines Brandes oder anderer Gefahrensituationen (z. B. Wasserunfall) und Kontrolle der festgelegten Verhaltensnormen;
- Kontrolle der Einsatzbereitschaft der Alarmanlagen, der Löschwasserversorgung und der Anfahrtwege der Feuerwehr;
- Beratung beim richtigen Anlegen eines Lagerfeuers (genehmigter Ort, Windrichtung, Luftfeuchtigkeit, Wundstreifen).

Verhalten im Brandfall

Dieses Thema soll den jungen Brandschutzhelfern das Wissen und Können vermitteln, das sie benötigen, um sich bei einem Brandausbruch richtig zu verhalten. Die Bekämpfung von Bränden ist grundsätzlich keine Aufgabe, die von den Arbeitsgemeinschaften „Junge Brandschutzhelfer“ durchgeführt werden darf. Dennoch können die jungen Brandschutzhelfer in Vorbereitung auf eine eventuell notwendige Brandbekämpfung wichtige Voraussetzungen schaffen helfen. Die Schüler sollen erkennen, daß

- ihre Aufgabe darin besteht, einen entdeckten Brand unverzüglich der Feuerwehr zu melden;
- der Einsatz zur Brandbekämpfung Disziplin, Kraft, Mut, Ausdauer und Geschicklichkeit erfordert und eine spezielle Ausbildung voraussetzt;
- eine schnelle Alarmierung der Feuerwehr wesentlich dazu beiträgt, damit der Brand noch im Anfangsstadium bekämpft werden kann;
- zur Brandbekämpfung bestimmte Hilfsmittel (Fahrzeuge, Geräte, Feuerlöschmittel) erforderlich sind.

Die Besichtigung einer Feuerwache ist geeignet, den Schülern einen

Einblick in die Arbeit der Feuerwehr und die Anforderungen an jeden Feuerwehrmann zu vermitteln.

Folgende Grundsätze sollten von den jungen Brandschutzhelfern beherrscht werden:

- Bei einem Brand sofort die zuständige Feuerwehr alarmieren.
- Schüler erfüllen ihre Pflicht, auch wenn sie Erwachsene verständigen.
- Von Gefahrensituationen, auch wenn die Gefahr beseitigt wurde, stets die Feuerwehr (oder Volkspolizei) verständigen.
- Bei der Alarmierung über Telefon langsam und deutlich sprechen, dabei angeben:
 - Wo brennt es (bzw. wo besteht die Gefahr — Ort, Straße, Hausnummer)?
 - Was brennt (bzw. welche Gefahr besteht)?
 - Sind Menschen oder Tiere in Gefahr (etwa Anzahl)?
 - Wer meldet (Name und Adresse)?
 - Von wo wird gemeldet (Telefon-Nr.)?
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Im Schulobjekt ist nach der Alarm- und Evakuierungsordnung zu verfahren.

Hinweise zur Gestaltung der Tätigkeit

Die Tätigkeit der Schüler in den Arbeitsgemeinschaften ist dann erzieherisch effektiv, wenn sie von den Schülern als sinnvolle und interessante Gestaltung ihrer Freizeit empfunden wird, in der sie auch selbst weitgehend an der Leitung, Planung und Organisation ihrer eigenen Arbeit und der ihres Kollektivs beteiligt sind. Die Arbeitsgemeinschaftsleiter sollen deshalb die Schüler zunehmend in die Planung und Organisation der Tätigkeit einbeziehen, Kontrollen, Anleitungen und Abrechnungen der ausgeführten Aufgaben erhöhen den Grad der Verantwortung und geben Gelegenheit zur konkreten Hilfe.

Die Teilnahme an brandschutztechnischen Überprüfungen sowie die Brandschutzaufklärung der anderen Schüler usw. ermöglichen kurzfristige und längerfristige eigenverantwortliche Aufgaben für einzelne Schüler und kleinere Gruppen der Arbeitsgemeinschaft. Durch eine auf spezifische Interessen und Neigungen der einzelnen Teilnehmer zugeschnittene arbeitsteilige Aufgabenstellung an jeden Schüler können diese ihre besonderen Fähigkeiten besser entfalten und ihr Wissen und Können vervollkommen. Die Arbeitsgemeinschaften „Junge Brandschutzhelfer“ können auch auf der Grundlage ihrer spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten an der Gestaltung schulischer Veranstaltungen mitwirken. Das kann durch aufklärende und wissensvermittelnde Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft erfolgen (z. B. durch Wandzeitungen, Schülervorträge, Gespräche in Pioniergruppen, Ausstellungen über den Brandschutz in der Schule usw.). Darüber hinaus kann eine „Straße des guten Wissens im Brandschutz“ vorbereitet

und betreut werden, und schließlich kann die Arbeitsgemeinschaft durch Vorführungen ihr eigenes Wissen und Können unter Beweis stellen.

Interessante Elemente der praktischen Tätigkeit in der Arbeitsgemeinschaft „Junge Brandschutzhelfer“ sind die Gruppenstafette, der Staffellauf und die Schnelligkeitsübung. Diese dem praktischen Einsatz der Feuerwehr sehr nahestehenden sportlichen Übungen können, in die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften eingeordnet, zu einem festen Bestandteil der Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft werden. Sie bildet auch die meßbare Grundlage bei Leistungsvergleichen innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft und von Arbeitsgemeinschaften auf Kreis- oder Bezirksebene untereinander. Durch die feuerwehrsportlichen Übungen erwerben die Schüler Mut, Disziplin, Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Gewandtheit. Es wird empfohlen, zunächst die einzelnen Übungselemente getrennt voneinander zu vermitteln, ehe mehrere Elemente miteinander verbunden werden. Erst wenn die einzelnen Übungselemente von den Schülern sicher gehandhabt werden, soll man Wettbewerbe und Wettkämpfe durchführen.

Auf den Schulmessen der Meister von morgen sollte jede Arbeitsgemeinschaft „Junge Brandschutzhelfer“ aus ihrer Tätigkeit berichten und Rechenschaft über ihre Leistungen ablegen. Modelle und Anschauungsmittel zum Brandschutz, die in der Arbeitsgemeinschaft zur Brandschutzaufklärung angefertigt wurden, Berichtsmappen über durchgeführte Brandschutzmaßnahmen der Arbeitsgemeinschaft usw. können dabei ausgestellt werden.

Ein weiteres Feld der Bewährung für die Arbeitsgemeinschaften „Junge Brandschutzhelfer“ ist die aktive Hilfe für die Pioniergruppen bei der Vorbereitung auf den Erwerb des Abzeichens „Brandschutz-Eins“.

Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Empfehlung legen das notwendige Wissen und Können als Orientierungsgrundlage für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften fest. Bei seiner Vermittlung bzw. Aneignung sind längere theoretische Unterweisungen durch den Leiter der Arbeitsgemeinschaft möglichst zu vermeiden. Den Schülern sollte immer sofort die Gelegenheit zur Anwendung gegeben werden. Insofern sind auch die einzelnen inhaltlichen Schwerpunkte dieser Empfehlung keine nacheinander zu realisierende Abfolge von Themen. Sie sollen in eine abwechslungsreiche, interessante, praktische Schülertätigkeit, sich gegenseitig durchdringend, eingeordnet werden. Dem Arbeitsgemeinschaftsleiter obliegt es, entsprechen den zu lösenden praktischen Aufgaben zu variieren, auszuwählen und zu ergänzen. Es sollten viele Gelegenheiten gesucht werden, das Erlernete, vor allem aber die grundlegenden Kenntnisse anzuwenden und auch durch mündliche Wiederholungen zu festigen.

Zu Beginn der Tätigkeit einer Arbeitsgemeinschaft „Junge Brandschutzhelfer“ ist zu empfehlen, die Schüler in die *Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaft* einzuführen. Dabei sollte der Arbeitsgemeinschaftsleiter bei den Schülern *Freude und Erwartung für die gemeinsame Tätigkeit* wecken und bewußt machen, daß sie von großem *praktischem und gesell-*

schaftlichem Nutzen ist. Entsprechend den bereits vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Schüler sollte sich die Arbeitsgemeinschaft gesellschaftlich nützliche Arbeitsaufgaben auswählen oder von der Schule, dem Patenbetrieb bzw. den gesellschaftlichen Organisationen übertragen lassen. Die Schüler beraten die Arbeitsaufgaben, diskutieren ihren gesellschaftlichen Nutzen und überlegen, wie sie gelöst werden können. Die Erfüllung des Vorhabens und die notwendigen Teilschritte werden im Arbeitsplan festgelegt. Die Einführung kann auch schon genutzt werden, um die erste *Arbeitsschutz- und Brandschutzbelehrung* durchzuführen. Sie hat auf der Grundlage der dafür erlassenen Rechtsvorschriften und der erläuternden Literatur (s. Hinweise zur materiell-technischen Sicherstellung) zu erfolgen. Das kann durch den Leiter der Arbeitsgemeinschaft oder aber im Verlauf einer Betriebsbesichtigung durch einen Fachmann des Betriebes (z. B. Arbeitsschutzinspektor) geschehen. Die später folgenden *speziellen Belehrungen* sind stets im Zusammenhang mit den *Erfordernissen der Arbeitsaufgabe* vorzunehmen.

Ein gutes pädagogisches Mittel für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften ist die Erteilung von Arbeitsaufträgen durch die Schule, den Patenbetrieb oder durch andere Organisationen. Diese Art der Auftragserteilung lenkt das Denken und Handeln der Schüler noch nachdrücklicher auf die Lösung einer gesellschaftlich nützlichen Arbeit. Durch vorbereitende Diskussionen zwischen der Arbeitsgemeinschaft und dem Auftraggeber sind alle notwendigen *Voraussetzungen für die Lösung der Aufgabe* einschließlich der *gegenseitigen Bedingungen* abzustimmen. Der Auftrag sollte in würdiger Form übergeben werden.

Empfehlenswert ist, daß sich jeder Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft ein *Merkheft* anlegt, in dem die wichtigsten Regeln des Brandschutzes und der Brandbekämpfung sowie das sonst noch vermittelte Wissen kurz skizziert werden. Man kann auch Rufnummern, Fahrzeugtypen, Parameter, Literaturquellen usw. vermerken.

Hinweise für die materiell-technische Sicherstellung

Die Arbeitsgemeinschaften „Junge Brandschutzhelfer“ sind nicht an einen speziellen Raum innerhalb der Schule oder eines anderen Objektes gebunden, da sich ihre Tätigkeit unmittelbar im praktischen Bereich des Brandschutzes vollzieht. Jedoch sollten den Arbeitsgemeinschaften für ihre Aussprachen über theoretische Probleme, den Bau von Modellen und anderen Anschauungsmitteln sowie zur Durchführung von Versuchen und sportlichen Übungen geeignete Räume und Einrichtungen der Schule zugänglich sein. Gegebenenfalls können auch für bestimmte Tätigkeiten Einrichtungen der Feuerwehr genutzt werden.

Ein verschließbarer Schrank zur Unterbringung von Lehr- und Arbeitsmaterial ist wünschenswert. *Zum Lehr- und Arbeitsmaterial könnten gehören:*

- Bild- und Schnit tafeln (auch Fotoalben) der wichtigsten Kleinlöschgerä te;
 - Bildtafeln oder Fotoalben mit den wichtigsten Hinweis-, Verbots-, Gebots- und Warnschildern;
 - Tafeln mit den taktischen Zeichen der Feuerwehr sowie Signaturen für Einsatz- und Lagepläne;
 - Lichtbildreihen, wie
 - Brandschutz in Wohnstätten,
 - Was Petra vom Feuer lernte,
 - Brandschutz beim Schweißen
- und andere.

Für die Tätigkeit in den Arbeitsgemeinschaften „Junge Brandschutz- helfer“ ist die im Abschnitt „Gesetzliche Grundlagen und Literaturhinweise“ angegebene Literatur als Grundausrüstung anzusehen.

Ergänzende Hinweise und Anregungen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften

Brandschutz – Bedeutung, Aufgaben, Verantwortung

Brände sind unkontrolliert ablaufende Verbrennungen, in deren Folge — abhängig von Art, Umfang und Dauer des Brandes — ganz *erhebliche Gefahren* für die Bürger, das sozialistische und private Eigentum sowie für die Volkswirtschaft und die kulturellen Werte des Volkes auftreten können. Brände, vor allem auch ihre *Begleiterscheinungen und Folgen*, führen häufig zur *Schädigung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren, zur Vernichtung von Sachwerten aller Art und zur Minderung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion.*

Gesellschaftliche Bedeutung des Brandschutzes

Die Interessen der sozialistischen Gesellschaft sind auf die immer bessere Befriedigung der materiellen und geistigen Bedürfnisse des Menschen gerichtet. *Brände* und die durch sie hervorgerufenen Gefahren und *Brand- schäden* stehen in krassem Widerspruch zu den Grundinteressen der sozia- listischen Gesellschaft. Der *Schutz vor Bränden* und den davon ausgehen-

den Gefahren ist deshalb ein Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, das der aktiven Unterstützung und schöpferischen Mitarbeit *aller Bürger* bedarf. Er ist Bestandteil der staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit [3, § 1]. In der *materiellen Produktion* wirkt der Brandschutz direkt und indirekt auf die Sicherung eines hohen Entwicklungstempos, die Erhöhung der Effektivität, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und das Wachstum der Arbeitsproduktivität ein. Aber auch in *allen anderen Lebensbereichen*, nicht zuletzt im Bereich der *Volksbildung*, trägt er im Zuge der Herausbildung allseitig gebildeter sozialistischer Persönlichkeiten dazu bei, *daß das Leben der Menschen, ihre Arbeitskraft und die materiellen und kulturellen Werte der Gesellschaft sorgsam vor Bränden geschützt werden*. Damit wird zugleich ein wichtiger Betrag zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des ganzen Volkes geleistet.

Aufgaben des Brandschutzes

Der Brandschutz ist ein *unmittelbarer Bestandteil der wissenschaftlichen Organisation des gesellschaftlichen Lebens*. Er dient dem Ziel, das Leben und die Gesundheit der Bürger, das sozialistische und persönliche Eigentum, die Volkswirtschaft und die kulturellen Werte der Gesellschaft vor Bränden und den davon ausgehenden Gefahren zu schützen. Der Brandschutz umfaßt deshalb *alle Maßnahmen, Mittel und Methoden zur Verhütung von Bränden, zur Begrenzung der Brandausbreitung und zur Brandbekämpfung sowie zum Schutz der Bürger und Sachwerte vor den von Bränden ausgehenden Gefahren* [3, § 1].

Die *Grundlage* jeder wirksamen Brandschutzmaßnahme bis hin zur Brandbekämpfung ist die *Kenntnisvermittlung* über die Brandverhütung und -bekämpfung sowie die *Anerziehung und Herausbildung* richtiger brandschutzgemäßer Denk-, Verhaltens- und Handlungsweisen. *Elementarkenntnisse* über die Brandverhütung, das Verhalten bei Ausbruch bzw. bei Entdeckung eines Brandes sowie über die Brandbekämpfung sollten — wie die Maßnahmen der Ersten Hilfe — zu den *Allgemeinkenntnissen und -fertigkeiten* sozialistischer Persönlichkeiten gehören.

Verantwortung für den Brandschutz

Für die *Gewährleistung des Brandschutzes* tragen — im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse — die *Leiter der staats- und wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen* sowie die *Vorstände und Vorsitzenden* der Genossenschaften Verantwortung. Um die vielschichtigen, weitverzweigten Aufgaben des Brandschutzes in allen Lebensbereichen lösen zu können, sind — im Rahmen der Mitverantwortung des einzelnen für das gesellschaftliche Ganze — *alle Bürger* verpflichtet, bei der Gewährleistung des Brandschutzes mitzuwirken. Im Brandschutz-

gesetz [3, § 12] heißt es dazu: „Jeder Bürger hat das Recht und die Aufgabe, in seiner beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit sowie im persönlichen Leben bei der Gewährleistung des Brandschutzes mitzuwirken und sich die dazu notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.“

Der qualitativen Verbesserung der Arbeit ist es dienlich, wenn die jungen Brandschutzhelfer in die wesentlichen *Rechtsfragen des Brandschutzes* etwas tiefer eindringen. Anknüpfend an die gesellschaftliche Bedeutung und Notwendigkeit des Brandschutzes sowie an die daraus resultierende Aufgabenstellung sollte zunächst erwähnt werden, daß unser sozialistischer Staat verfassungsgemäß die wichtigsten Normen und Verhaltensweisen zur Gewährleistung des Brandschutzes in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstand in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt hat. Solche Rechtsvorschriften wie Gesetze, Beschlüsse, Erlasse, Verordnungen, Durchführungsbestimmungen und Anordnungen enthalten Rechte und Pflichten für alle Bürger oder für bestimmte Gruppen von Bürgern (z. B. Leiter, Spezialisten).

Die Forderungen zur Gewährleistung des Brandschutzes stellen *Mindestforderungen* dar, die — je nach Erfordernis — ergänzt werden müssen. Es sollte hervorgehoben werden, daß die Rechtsvorschriften festlegen, *welche Gruppe von Bürgern welche Verantwortung für den Brandschutz trägt und welche Konsequenzen die Vernachlässigung der Verantwortung nach sich zieht* (Verantwortlichkeit).

Es sollte schließlich nicht unerwähnt bleiben, daß Grundsatzbestimmungen aus Gesetzen, Verordnungen usw. in Brandschutzanordnungen, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, DDR-Standards usw. weiter spezifiziert festgelegt sind, so daß man davon weitestgehend ableiten kann, daß *die Einhaltung der jeweils zutreffenden Brandschutzbestimmungen eine entscheidende Voraussetzung für eine wirksame Brandverhütung* ist. Empfehlenswert ist es, den Schülern bewußt zu machen, daß dieser Leitsatz nur zutrifft, wenn alle Bürger sich über ihre Verantwortung, über ihre Pflichten, aber auch Rechte im klaren sind. Deshalb ist die *Aufklärung aller Bürger* über ihre gesetzliche bestimmte Verantwortung und die Erziehung zur *Wahrnehmung der Verantwortung* — beginnend in der Schule — eine wichtige Brandschutzmaßnahme (s. a. Lit. [5], S. 96 ff).

Einbeziehung des Brandschutzes in den Bildungs- und Erziehungsprozeß

Wie in den Bereichen der Volkswirtschaft so ist auch in den Einrichtungen der Volksbildung auf der Grundlage der *Rechtsvorschriften* und der *Festlegungen übergeordneter Organe* unter Beachtung spezifischer Bedingungen der Brandschutz zu gewährleisten. Die Aufgabenstellung im Brandschutz beschränkt sich im Bereich der Volksbildung jedoch nicht nur auf *perso-*

nen- und objektschutzbezogene Maßnahmen, sondern beinhaltet, die hohe Verantwortung, *die Herausbildung richtiger Verhaltensweisen im Brandschutz in den Bildungs- und Erziehungsprozeß bei Kindern und Jugendlichen einzubeziehen*. Dabei ist gleichzeitig zu sichern, daß *Art und Umfang der Brandschutzfragen sowie die Methodik ihrer Vermittlung altersspezifisch festgelegt werden* (s. a. Lit. [3] § 14).

Auf der Grundlage ihrer *Rechts- und Arbeitspflichten* haben die Lehrer und Erzieher die Herausbildung richtiger, bewußter Verhaltensweisen in der im Brandschutzgesetz [3, § 14] festgelegten Art und Weise praktisch zu verwirklichen. Sie tun das in Realisierung und in sinnvoller Ergänzung der vorgegebenen Unterrichtsthematik, aber auch in Vorbereitung und Durchführung schulischer Veranstaltungen. An der Brandschutzproblematik besonders interessierte Schüler führen sie den Arbeitsgemeinschaften „Junge Brandschutzhelfer“ zu.

Die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft „Junge Brandschutzhelfer“ dient der *sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung der Schüler* wie auch der Verwirklichung des gesellschaftlichen Anliegens, *Menschen, Tiere und Sachwerte wirkungsvoll vor Brandgefahren und den Folgen von Bränden zu bewahren*. Das Wirken in der Arbeitsgemeinschaft ist zugleich ein Teil des interessant und vielseitig gestalteten Pionier- und FDJ-Lebens in der Schule, das auf der Grundlage der in den Statuten der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend festgelegten *Organisationsprinzipien und Verhaltensnormen* zu organisieren und durchzuführen ist.

Die Arbeitsgemeinschaften können einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der den Einrichtungen der Volksbildung im Brandschutz gestellten Aufgaben, und zwar sowohl bei der Herausbildung richtiger Verhaltensweisen als auch bei der praktischen Gewährleistung des Brandschutzes leisten.

Die Anleitung der *brandschutzbezogenen Ausbildung und Schulung* sollte der *örtlich zuständigen Feuerwehr*, die auch die Gewinnung *geeigneter Arbeitsgemeinschaftsleiter* (möglichst mit der Jugendarbeit verbundene Angehörige der örtlich zuständigen Feuerwehr, des Patenbetriebes oder andere mit dem Brandschutz vertraute Personen) unterstützt, obliegen.

Jede Arbeitsgemeinschaft wird von einem durch die Schule oder Einrichtung einzusetzenden Leiter auf der Grundlage der Schulordnung, der Statuten der Pionierorganisation und der FDJ sowie des Arbeitsplanes der Arbeitsgemeinschaft unter Beachtung der zutreffenden Rechtsvorschriften, Weisungen und Richtlinien geleitet. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaftsleiter sollte man, unter Darlegung der wesentlichsten Rechte und Pflichten beider Partner (Schule oder Pionierhaus — AG-Leiter), vertraglich regeln. Als Leiter einer Arbeitsgemeinschaft „Junge Brandschutzhelfer“ sollten nur Personen eingesetzt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderlichen moralischen, politischen und fachlichen Voraussetzungen verfügen. Der Leiter erfüllt seine Pflichten zur Realisierung der

der Arbeitsgemeinschaft gestellten Aufgaben bei voller Entfaltung der sozialistischen Demokratie. Er garantiert also, daß alle Angehörigen seiner Arbeitsgemeinschaft an der Planung und Erfüllung der Aufgaben aktiv und schöpferisch mitwirken können. Dabei setzt er seine Leitungsentscheidungen auf der Grundlage der Ergebnisse kollektiver Beratungen nach gewissenhafter, verantwortungsbewußter Prüfung mit Überzeugung und Konsequenz durch.

Die erfolgreiche *Bildungs- und Erziehungsarbeit* in der Arbeitsgemeinschaft setzt beim Leiter ein hohes Maß an Pflichtbewußtsein, Verantwortung und persönlichem, gesellschaftsverbundenem Arrangement voraus. Durch sein politisch-fachliches Wissen, durch seine kollektivfördernde Leitungstätigkeit und durch sein persönliches Vorbild soll er ständig erzieherisch auf die Angehörigen der Arbeitsgemeinschaft einwirken. So wie er beispielsweise die Rechtsnormen des Brandschutzes einhält, erläutert und weitervermittelt, werden auch die Schüler ihre Aufträge gegenüber Mitsülern (ggf. Bürgern im Wohngebiet oder Patenbetrieb) erfüllen.

Die Verantwortung des Arbeitsgemeinschaftsleiters schließt auch die *Gewährleistung der Sicherheit für alle Angehörigen der Arbeitsgemeinschaft während der Zusammenkünfte sowie in Vorbereitung und Durchführung von praktischen Tätigkeiten* ein. Das gründliche Durchdenken von Aufgabenstellungen und Lösungswegen, die gewissenhafte, fundierte Vorbereitung und gute Organisation der Zusammenkünfte sichern das aktive, bewußte und disziplinierte Mitarbeiten und beugen Unfällen wie anderen Gefahren vor. Die „Fürsorge und Aufsichtsordnung . . .“ [4] legt beispielsweise für die Verantwortlichen von Schülerversammlungen fest, daß sie bei Experimenten und Schülerversuchen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen haben. Die gleiche Ordnung verpflichtet die Aufsichtführenden, „ . . . zur Abwendung von Gefahren aufmerksam und umsichtig ihr ganzes fachliches Wissen und Können einzusetzen sowie stets mit vollem Einsatz ihrer Person und des persönlichen Mutes zu handeln . . .“. [4, § 6]

Eine weitere vorbeugende Maßnahme zur Abwendung von Gefahren ist das *Vertrautmachen mit Gefahrenursachen sowie mit gefahrenverhütenden Verhaltensweisen und Maßnahmen*. Der Leiter realisiert diese rechtliche Verpflichtung durch *Arbeitsschutz- und Brandschutzbelehrungen*, die vor Beginn der praktischen Tätigkeit und dann in regelmäßigen Zeitabständen (z. B. vierteljährlich) durchzuführen sind (s. a. Lit. [3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14]). Die Teilnahme an den Belehrungen sowie auch der Inhalt sind von den Angehörigen der Arbeitsgemeinschaft *im Gruppenbuch durch Unterschrift zu bestätigen*.

Diese Broschüre wurde nach einem Manuskript von
Wolfdietrich Goldbach
im Fachgebiet Brandschutz des Staatsverlages der DDR erarbeitet.

Herausgegeben im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung,
Hauptabteilung Erziehung und Sport, mit dem Ministerium des Innern,
Hauptabteilung Feuerwehr, und dem Institut für Theorie und Methodik
der sozialistischen Erziehung der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften
der DDR.

Redaktionsschluß: 15. November 1975

© 1976 by Staatsverlag der DDR · Berlin

1. Auflage

VLN 610 · DDR · LSV 0639

Printed in the German Democratic Republic

Lektor: Heinz Wesenigk

Zeichnungen: Arthur Gärtner

Gesamtherstellung: I/16/01 · Druckerei Märkische Volksstimme · Potsdam

Best.-Nr. 770 468 9

EVP: 1,25 Mark

Hinweise für praktische Arbeitsaufgaben

Aufklärungsgespräche

Die Schüler können im fortgeschrittenen Stadium ihrer Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft einen bestimmten Personenkreis (z. B. Schulklasse, Hausgemeinschaft, Patenbrigade) *im Brandschutz betreuen*. Dabei sollten sie in der *Gruppe* oder im *Einzelgespräch* über die Bedeutung des Schutzes vor Brandgefahren und die Aufgaben im Brandschutz diskutieren, erklären, wie ein Brand entstehen kann, wie Brände zu verhüten sind und was man bei Ausbruch bzw. bei Entdeckung eines Brandes zu tun hat. In Vorbereitung und zur Auflockerung solcher Gespräche kann man sich *Schautafeln* anfertigen, auf denen in *Wort und Bild* (z. B. Artikelausschnitte und Abbildungen aus der Zeitschrift „Unser Brandschutz“ oder aus der Bezirkspresse, selbst verfaßte Artikel, Fotografien von Brandstellen oder brandverursachenden elektrischen Geräten) das gesprochene Wort bestätigt und bekräftigt wird. Es sollte auch zum Ausdruck gebracht werden, daß jeder Bürger gemäß dem Brandschutzgesetz [3, § 12] Rechte und Pflichten im Brandschutz hat, die es wahrzunehmen gilt.

Wandzeitung oder Schaukasten ausgestalten

Auch wenn die Schüler noch nicht lange in der Arbeitsgemeinschaft tätig sind oder ihnen das persönliche Gespräch nicht so liegt, können sie einen *wertvollen Beitrag zur Aufklärung über den Brandschutz leisten*, indem sie für einen bestimmten Personenkreis (z. B. Schule, Wohngebiet, Patenbetrieb) eine *Wandzeitung* oder einen *Schaukasten* in Wort und Bild mit Problemen des Brandschutzes ausgestalten. (Gegebenenfalls kann man sich auch an der Ausgestaltung von Aufklärungsflächen der örtlichen oder betrieblichen Feuerwehr beteiligen.) Schaukasten oder Wandzeitung sollten schon von der *äußeren Gestaltung* her ein *Blickfang* für Passanten sein. Es empfiehlt sich, sie *farbig* zu gestalten. Vielleicht gelingt es auch, in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft „Elektrotechnik“ ein *Lichttableau* oder *Blinklicht* zu installieren, das in den Hauptverkehrszeiten eingeschaltet wird.

Inhaltlich sollte die nutzbare Fläche so gestaltet werden, daß der Betrachter sich *persönlich angesprochen fühlt* und Aufklärung über *ihn interessierende Brandschutzfragen* erhält. Man muß sich also vorher entscheiden, wer (Kinder, Jugendliche oder Erwachsene) angesprochen werden soll bzw. auf welchen Bereich man sich beziehen will (Schule, Wohngebiet bzw. Wohnungen, Betriebe, Naherholungszentren, Wald- und Campinggebiete). In *Wort und Bild* sollten dann *aktuelle Probleme des Brandschutzes* (z. B. Brandursachenschwerpunkte, Brandschutz im Frühjahr, Sommer, Herbst, Winter, Brandschutz bei elektrischen Geräten, Brandschutz im Wald, Brandschutz beim Spielen) erörtert werden. Dabei sollte das *rich-*

tige Verhalten, das positive Beispiel überwiegen (Anleitung zum Handeln). Negative Beispiele werden häufig als nicht zutreffend vom Betrachter abgetan, es sei denn, sie prägen sich besonders nachhaltig ein. Es hat sich auch als sinnvoller erwiesen, ein Problem (z. B. Gefahren durch offenes Licht — Wohnung, Keller, Boden, Scheune oder Stall, Wald, Wiese, Kraftfahrzeug) umfassend zu behandeln, statt mehrere Themen zu streifen.

Ferner sollte zum Grundsatz erhoben werden, die Aufklärungsfläche stets aktuell und immer wieder neu zu gestalten, damit geweckte Interessen nicht wegen scheinbar formaler Betreuung verlorengehen. Es kann die Verantwortung der Betreuer wesentlich erhöhen, wenn das Kollektiv oder die Ausgestalter namentlich aufgeführt werden. Zu gegebenen Anlässen (z. B. Brandschutzwoche, Beginn der Heizperiode, besondere Witterungsbedingungen) kann sich die Arbeitsgruppe auch die Aufgabe bzw. Teilaufgabe stellen, ein Schautenster des staatlichen oder genossenschaftlichen Handels, möglichst an exponierter Stelle (z. B. Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel), im Sinne der Brandschutzaufklärung auszugestalten. Das kann auf der Grundlage der zuvor angeführten Prinzipien erfolgen, bedarf aber der Ab- und Zustimmung, gegebenenfalls der Überzeugung der Verkaufsstellenleitung hinsichtlich der Bedeutung solcher Aufklärungsmaßnahmen und sollte auch mit der örtlich zuständigen Feuerwehr besprochen werden.

Anschauungs- und Ausbildungsmaterial herstellen

Eine interessante und vielseitige Arbeitsaufgabe, die dem Vertrautmachen mit Brandschutzproblemen, aber auch der eigenen Qualifikation dient, kann sich die Arbeitsgemeinschaft stellen, indem sie Anschauungsmaterialien (z. B. Fotos, Zeichnungen, Schnitte, Modelle) von

- den verschiedenen Handfeuerlöschern und Kleinlöschgeräten,
 - den Feuermelde- und Alarmierungsmöglichkeiten,
 - den richtigen und falschen Verhaltensweisen im Brandschutz,
 - den Löschwasserentnahmestellen und deren Einsatzbereitschaft im Sommer und im Winter,
 - den Voraussetzungen und begünstigenden Bedingungen für Brandvorgänge,
 - den Brandursachen und ihre Wirkungen,
- herstellt.

Aus einem Teil oder der Gesamtheit des Anschauungs- und Ausbildungsmaterials kann auch eine Ausstellung zum Thema „Brandschutz“ zusammengestellt werden. Bei der Auswahl und Gestaltung der Ausstellungsdetails sollte von vornherein berücksichtigt werden, ob die Arbeit nur für den eigenen Schulbereich gedacht oder ob sie nicht so zu gestalten und baulich herzurichten ist, daß sie auch an anderen Schulen oder sogar im Wohngebiet zu besonderen Anlässen oder Veranstaltungen sowie im Patentbetrieb gezeigt werden kann. Mit einer „Wanderausstellung“ läßt sich die

Effektivität der Arbeit und das Anliegen wesentlich erhöhen, wobei die Möglichkeit des *Austausches von Ausstellungen* innerhalb mehrerer Arbeitsgemeinschaften besteht.

Sicherung von Löschwasserentnahmestellen

Eine wichtige Voraussetzung für die schnelle und wirksame Brandbekämpfung ist das Vorhandensein von *Löschwasserentnahmestellen*, die im Sommer und Winter *jederzeit einsatzbereit* und als solche *weithin erkennbar* sind. Die Arbeitsgemeinschaften können sich, auch über den Schulbereich hinausgehend, die Aufgabe stellen, vorhandene Löschwasserentnahmestellen *periodisch auf ihre Einsatzbereitschaft* zu kontrollieren, um gegebenenfalls schwerwiegende Mängel (z. B. Hydrant unterspült, Hydrantendeckel zerstört, Hinweisschild entfernt, Überflurhydrant umgefahren, offenes Gewässer verschlammmt) der örtlich zuständigen Feuerwehr oder dem verantwortlichen Wasserwirtschaftsbetrieb zu melden, die Anlieger über die Folgen ungenügenden Zugangs zur Entnahmestelle zu unterrichten (z. B. Zufahrtsweg unpassierbar, Wasserentnahme behindert) oder schnell zu beseitigende, die Einsatzbereitschaft behindernde Mängel selbst zu beheben. Zu der letztgenannten Art von Mängeln gehören beispielsweise

- verstellte Hinweisschilder,
- verstellte oder verschüttete Unterflurhydranten,
- von Bau- oder anderem Material eingeschlossene Überflurhydranten,
- beschädigte Staueinrichtungen.

Besondere Aufmerksamkeit sollte den Wasserentnahmestellen in Vorbereitung auf die Frostperiode gewidmet werden.

Exponate für die Schul-MMM

Die jährlichen Schulmessen sollten die Arbeitsgemeinschaften zu der Prüfung veranlassen, welche Exponate sie anfertigen und ausstellen können. Für die Arbeitsgemeinschaft „Junge Brandschutzhelfer“ empfiehlt es sich, Exponate zu wählen, die *der Verbesserung des Brandschutzes dienen*, vor allem im Schulobjekt, aber auch in anderen Bereichen, beispielsweise im Wohngebiet oder im Patenbetrieb. Die Auswahlmöglichkeit ist sehr groß und vielseitig, sie schließt *Aufklärungs-, Ausbildungs- und Anschauungsmaterialien* genauso ein wie *technische oder technisch-organisatorische Hilfsmittel zur Brandverhütung*, Branderkennung und -meldung, Evakuierung sowie Brandbekämpfung. Bei der Anfertigung von Exponaten bietet sich auch das *Zusammenwirken* mit anderen Arbeitsgemeinschaften, beispielsweise der Arbeitsgemeinschaft „Elektrotechnik“, an.

Fahrten und Wanderungen

Wie vielfältig die Aufgaben der Angehörigen von Arbeitsgemeinschaften „Junge Brandschutzhelfer“ sind oder sein können, wird am Beispiel der Aufgaben deutlich, die bei Fahrten und Wanderungen erfüllt werden können. Wenn es hier auch nicht immer direkt um die Gewährleistung des Brandschutzes geht, so kann durch Aufklärung und unmittelbaren Bezug zur Natur leichter Verständnis für *gefährvolle Handlungen, spezielle Brandgefahren und vorhandene Brandschutzmaßnahmen* erlangt werden. Mitunter gilt es aber auch, eine *Gefahr direkt abzuwenden* (z. B. Spiel mit Zündmitteln vor allem in unmittelbarer Nähe von landwirtschaftlichen Objekten, Wäldern, Wiesen und Getreidefeldern oder Alarmierung der Feuerwehr bei Entdeckung eines Brandes bzw. einer Gefahrensituation). Aufklärend gegenüber ihren Mitschülern können „Junge Brandschutzhelfer“ unter anderem zu folgenden Fragen wirken:

- Warum Rauchverbot sowie Verbot des Umgangs mit offenem Feuer oder Licht und anderen Zündmitteln (z. B. „Brennglas“) im Wald, auf Wiesen, nahe Getreidefeldern sowie in oder an landwirtschaftlichen Objekten?
- Warum Koch- und Lagerfeuer nur an genehmigten Stellen anlegen, und welche brandverhütenden Maßnahmen einhalten?
- Wie werden Wälder und landwirtschaftliche Nutzflächen gegen Funkenflug an Eisenbahnlinien sowie gegen Übergreifen eines Brandes geschützt?
- Welche Möglichkeiten der Alarmierung der Feuerwehr oder Volkspolizei bei Entdecken einer Gefahrensituation sind außerhalb von Ortschaften zu wählen?

Vorschläge für die Programmgestaltung zum „Tag der Feuerwehr“

Der „Tag der Feuerwehr“ sollte mit dem Ziel begangen werden, allen Kindern einfache, aber wichtige Kenntnisse und Fertigkeiten im Brandschutz zu vermitteln. Auch hier wie bei allen anderen Brandschutz-erziehungsmaßnahmen ist das organisierte Zusammenwirken zwischen der Feuerwehr, den Jugendorganisationen und den Organen der Volksbildung eine Grundvoraussetzung.

Gestaltung einer Brandschutzausstellung

Inhalt: Was Kinder über den Brandschutz wissen müssen, Arbeitsergebnisse der Arbeitsgemeinschaft „Junge Brandschutzhelfer“, Vorstellung vorbildlicher Brandschutzhelfer.

Kräfte und Mittel: 1 . . . 2 Helfer, 20 transportable Ausstellungstafeln.

Brandschutz-Wissensstraße

- Inhalt: Erwerb des Abzeichens „Brandschutz-Eins“. Das erforderliche Wissen wird in der Brandschutzausstellung vermittelt.
- Kräfte und Mittel: 2 . . . 6 Helfer zum Einweisen und zur Auswertung, 15 Wissenstafeln mit Fragen des Brandschutzes.

Lichtbildervorträge

- Inhalt: Brandschutz in Wohnstätten, Handfeuerlöcher und ihre Anwendung, Brandschutz beim Schweißen und dergleichen Themen mehr.
- Kräfte und Mittel: 2 Helfer, 1 Bildwerfer und die jeweiligen Dia-Serien.

Ausstellung der Feuerwehrentechnik

- Inhalt: Besichtigung und Erläuterung von Geräten und Fahrzeugen der Feuerwehr.
- Kräfte und Mittel: Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr, 2 Helfer je Feuerwehrfahrzeug, Tische zum Ausstellen der Geräte.

Bastelstraße

- Inhalt: Basteln von Feuerlöschfahrzeugen, Handfeuerlöschern, Brandschutz-Litfaßsäulen mit Stundenplan oder ähnliches mit Hilfe von Ausschneidebogen.
- Kräfte und Mittel: 2 Helfer, Bastelbogen, Scheren und Leim.

Brandschutz-Stafetten

- Inhalt: Ausführungen dazu siehe Seiten 46 . . . 52
- Kräfte und Mittel: Zwei Gruppen je 1 : 8, 4 . . . 6 Helfer, Hindernisse und Geräte.

Puzzlespiel

- Inhalt: Motive des Brandschutzes müssen zusammengesetzt und erklärt werden.
- Kräfte und Mittel: 3 Helfer, Puzzlespiele, Tische, Stühle.

Schlauchkegeln

- Inhalt: Durch Auswerfen eines Rollschlauches müssen die in 5 m Entfernung stehenden Kegel umgeworfen werden.
- Kräfte und Mittel: 2 Helfer, 3 alte Hanfschläuche, 9 Kegel und entsprechende Preise.

Leinenzielwurf

- Inhalt: Eine Fangleine wird ausgeworfen. Dabei muß der am Leinenende befindliche Beutel einen in 5 m Entfernung markierten Kreis von 2 m Durchmesser treffen (auch abgewandelte Formen möglich).
- Kräfte und Mittel: 2 Helfer, 3 Fangleinen.

Brandschutz-Puppenspiele

- Inhalt: Gruppen oder Klassenkollektive führen selbst ausgedachte und gestaltete Puppenspiele, die den Brandschutz beinhalten, vor. Das beste Puppenspiel wird prämiert.
- Kräfte und Mittel: 2 Helfer für die Vorbereitung und Durchführung.

Wandzeitungswettbewerb

- Inhalt: Gruppen oder Klassenkollektive stellen selbstgefertigte Wandzeitungen aus, die sich mit aktuellen Problemen des Brandschutzes beschäftigen. Die besten Wandzeitungsredakteure werden ausgezeichnet. Die Ermittlung der Besten kann durch Stimmabgaben der Veranstaltungsbesucher erfolgen.
- Kräfte und Mittel: 1 Helfer für die Organisation, 2 Helfer für die Stimmenauszählung, Aufbaumöglichkeit für die Wandzeitungen, vorbereitete Stimmzettel.

Zeichenwettbewerb

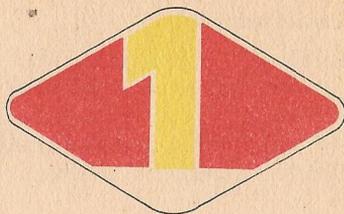
- Inhalt: Auf einem A-4-Zeichenbogen sollen Brandschutzmotive gestaltet werden. Die besten, aussagekräftigsten werden prämiert.
- Kräfte und Mittel: 2 Helfer, Zeichenpapier, Buntstifte oder Farben und Pinsel, Tische und Stühle.

Vortührungen der Arbeitsgemeinschaft „Junge Brandschutzhelfer“

- Inhalt: Einblick in die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

Die hier vorgeschlagenen Themen und Tätigkeiten sowie die Hinweise für die inhaltliche und methodische Gestaltung sind als Empfehlungen zu betrachten. Sie können den örtlichen Gegebenheiten und materiellen Voraussetzungen entsprechend ausgewählt, ergänzt oder variiert werden; sie sind keinesfalls dogmatisch anzuwenden.

Hinweise für den Erwerb des Abzeichens „Brandschutz-Eins“



Die Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen der sozialistischen Gesellschaft bedarf der aktiven Mitarbeit aller Bürger. Dabei gewinnt die Herausbildung richtiger Verhaltensweisen der Kinder zunehmend an Bedeutung.

Das Abzeichen „Brandschutz-Eins“ wurde mit dem Ziel geschaffen, die vielfältigen Initiativen der Eltern, Lehrer, Erzieher sowie Angehörigen der Feuerwehren und anderer im Brandschutz tätiger Personen bei der Brandschutzerziehung der Kinder zu unterstützen und um für die Kinder einen Anreiz zu schaffen, damit sie sich wiederholt mit Fragen des Brandschutzes beschäftigen.

Die Möglichkeiten und Anlässe zum Erwerb des Abzeichens sind unbeschränkt groß. So können beispielsweise Veranstaltungen in Ferienlagern oder während der Ferienspiele, Pioniernachmittage, Pressefeste, Wohngebiets- oder Hausgemeinschaftsfeste sowie Besuche bei einer Feuerwehr oder auch andere Veranstaltungen genutzt werden. Bedingung ist jedoch, daß die Beschäftigung dazu geeignet ist, den Kindern bezüglich des Brandschutzes feste Gewohnheiten anzuerziehen. Neben dem erforderlichen Wissen sind vielfältige Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln, um sie auf die gegenwärtigen und künftigen Anforderungen des Brandschutzes vorzubereiten. Dieser Zielstellung entsprechen auch die vorliegenden Fragen, Antworten und Hinweise für den Erwerb des Abzeichens „Brandschutz-Eins“.

Zweckmäßig ist es, die Schüler langfristig im Verlauf von Pioniernachmittagen, Ferienspielen usw. vorzubereiten. Der Erwerb selbst und auch die Aushändigung der Abzeichen sollten zu Höhepunkten gestaltet werden.

Eine interessante Gestaltung des Erwerbs kann beispielsweise dadurch erreicht werden, daß keine „Prüfungen“ im hergebrachten Sinne, sondern Gespräche, Totospiele, Rätselrunden und anderes mehr veranstaltet werden. Dabei kommt es darauf an, die richtigen Antworten zu begründen und zu erläutern und bei noch nicht ausreichenden Kenntnissen diese im Kollektiv zu vertiefen und zu festigen. Entsprechend den örtlichen Möglichkeiten können Anschauungs- und Hilfsmaterialien wie Brandschutzfibel, Wissensstraßen, Zahlentafeln, Totozettel usw. genutzt werden. Die Übergabe der Abzeichen sollte je nach Anlaß des Erwerbs beliebig erfolgen. Eine sofortige Übergabe kann beispielsweise bei öffentlichen Veranstaltungen die effektivste Form sein. Beim Erwerb des Abzeichens in

Ferienlagern, Schulen usw. sollte ein Appell oder ein anderer würdiger Anlaß genutzt werden.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften „Junge Brandschutzhelfer“ erwerben das Abzeichen im Rahmen der Tätigkeit in ihrer Arbeitsgemeinschaft. Darüber hinaus helfen sie anderen Kindern bei der Vorbereitung auf den Erwerb des Abzeichens. Sie unterstützen den Erwerb des Abzeichens durch Herstellung von Anschauungs- und Hilfsmaterialien. Es ist anzustreben, daß die jungen Brandschutzhelfer im Verlauf der Zeit in der Lage sind, alle Fragen richtig zu beantworten, danach zu handeln und eventuell sogar selbständig mit dem Abzeichen zu arbeiten.

Die Richtlinie umfaßt Fragen mit folgendem Inhalt:

Fragen 1 . . . 30

Umgang mit Zündmitteln, pyrotechnischen Erzeugnissen und Brandschutz in Wohnstätten,

Fragen 31 . . . 43

Verhalten nach Bemerkung eines Brandes und Brandschutz beim Zelten,

Fragen 44 . . . 55

Handfeuerlöscher, Feuerwehrfahrzeuge und -geräte, Löschwasserversorgung und Aufnahme in die Feuerwehr.

Für die Gespräche zum Erwerb des Abzeichens sind aus der vorliegenden Richtlinie 10 . . . 15 Fragen auszuwählen und erforderlichenfalls durch Fragen zur konkreten Situation zu vervollständigen.

Die Fragenkomplexe für Kinder

- von 6 . . . 9 Jahren und
- ab 10 Jahren

sollten differenziert zusammengestellt werden, wobei auch die Spezifik des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes zu berücksichtigen ist.

Allen Beteiligten wird in Vorbereitung auf den Erwerb des Abzeichens eine interessante Beschäftigung sowie ein erfolgreicher Abschluß der Gespräche gewünscht.

1. Frage

Warum darf mit Zündmitteln und Feuer nicht gespielt werden?

- a) Weil es keine hierfür geeigneten Spielplätze gibt,
- b) weil Brände entstehen können,
- c) weil der Handel keine Zündmittel an Kinder verkauft.

Richtige Antwort: b)

Erläuterung:

Zündmittel und Feuer dienen nützlichen Zwecken.

Spielen mit Zündmitteln und Feuer ist verboten, weil Brände entstehen können.

Nützlicher Gebrauch von Zündmitteln sind unter anderem: Heizen von Öfen und Herden, Anzünden von Gasfeuer zum Kochen und Wärmen, Anzünden von Kerzen als Notlicht, Feuer anzünden im Freien zum Verbrennen von Abfällen.

Spielen mit Zündmitteln und Feuer sind Handlungen, die keinen nützlichen Zweck verfolgen (z. B. Gokeln mit Zündhölzern). Die Kinder bringen sich selbst, die Wohnung oder andere Objekte in große Gefahr.

2. Frage

Wie muß man sich verhalten, wenn Mitschüler oder andere Kinder Zündmittel besitzen?

- a) Den zuerst erreichbaren Erwachsenen in Kenntnis setzen,
- b) den Mitschülern oder anderen Kindern die Zündmittel abnehmen,
- c) die Mitschüler oder andere Kinder darauf hinweisen, daß sie damit nicht spielen dürfen.

Richtige Antwort: a)

Erläuterung:

Wenn Kinder Zündmittel besitzen, besteht immer die Gefahr, daß sie damit spielen und Brände verursachen. Es sind daher alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Zündmittel einzuleiten.

3. Frage

Wie verhält man sich, wenn man Zündmittel findet?

- a) Das Zündmittel den Eltern, dem Lehrer oder anderen Erwachsenen übergeben,
- b) das Zündmittel selbst behalten und damit spielen,
- c) das Zündmittel anderen Kindern geben und sich am Spiel mit dem Feuer beteiligen.

Richtige Antwort: a)

Erläuterung:

Wenn Kinder Zündmittel finden, dann dürfen sie diese nicht behalten. Es besteht immer die Gefahr, daß sie die Zündmittel selbst oder zusammen mit anderen Kindern benutzen und damit einen Brand verursachen.

4. Frage

Dürfen Kinder Zündhölzer oder andere Zündmittel kaufen?

- a) Nur wenn mindestens 2 Kinder zusammen einkaufen,
- b) sie dürfen keine Zündhölzer oder andere Zündmittel kaufen,
- c) nur bei Vorlage eines Einkaufszettels.

Richtige Antwort: b)

Erläuterung:

Entsprechend der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen dürfen Zündhölzer und andere Zündmittel nicht an Kinder verkauft werden. Vom Handel muß diese Festlegung eingehalten werden, auch wenn ein Einkaufszettel vorliegt.

5. Frage

Was sind Zündmittel?

- a) Feuerwerksraketen und andere pyrotechnische Erzeugnisse,

Einleitung

Die Entwicklung junger Menschen zu *sozialistischen Persönlichkeiten* ist, wie das Jugendgesetz der DDR [1, § 2] festlegt, ein Bestandteil der Politik und der gesamten Tätigkeit der sozialistischen Staatsmacht. Sie wird durch die Abgeordneten, die Leiter und Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft sowie durch die Lehrer und Erzieher im Zusammenwirken mit den Eltern, den anderen Bürgern und den in der Nationalen Front der DDR vereinten Parteien und Massenorganisationen, insbesondere der FDJ und der Pionierorganisation, gewährleistet. Für ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten trägt aber auch die Jugend selbst eine hohe Verantwortung. Sie soll sich unter anderem durch sozialistische Arbeitseinstellung und solides Wissen und Können auszeichnen, hohe moralische und kulturelle Werte ihr eigen nennen sowie aktiv am gesellschaftlichen und politischen Leben, an der Leitung von Staat und Gesellschaft teilnehmen. Der Reifegrad der jungen Menschen auf dem Entwicklungsweg zur sozialistischen Persönlichkeit spiegelt sich auch darin wider, wie sie die Verpflichtung aus unserer Verfassung [2, Art. 10], „... das sozialistische Eigentum zu mehren und zu schützen ...“, verwirklichen. Der Brandschutz ist ein humanistisches, diesem Verfassungsauftrag immanentes Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, dem in allen Lebensbereichen allgemeine und spezifische Aufgaben gestellt sind und das den Jugendlichen ein breites, vielschichtiges Betätigungsfeld zum Nutzen der ganzen Gesellschaft bietet. Voraussetzung ist, daß dem Brandschutz schon im Elternhaus, vor allem aber in der Schule die gebührende Beachtung geschenkt wird. Die in § 14 des Brandschutzgesetzes erhobene Forderung, *in den Einrichtungen der Volksbildung das Herausbilden richtiger Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen zu den Erfordernissen des Brandschutzes in den Bildungs- und Erziehungsprozeß einzubeziehen*, ist nur in vollem Umfang zu realisieren, wenn die schulischen Möglichkeiten in ihrer ganzen Breite und Vielfalt genutzt werden. Es gilt also, auch die außerschulischen Bildungs- und Erziehungsmöglichkeiten zur Herausbildung richtiger Verhaltensweisen im Brandschutz zu aktivieren und dabei gleichzeitig einer weiteren Forderung des Brandschutzgesetzes zu genügen, nämlich *zu sichern, daß Art und Umfang der Brandschutzerziehung sowie die Methodik ihrer Vermittlung altersspezifisch festgelegt werden*.

Die vorgenannten Forderungen haben den Staatsverlag der DDR veranlaßt, die bereits in früherer Zeit für die Anleitung der Arbeitsgemeinschaften „Junge Brandschutzhelfer“ herausgegebene Broschüre nicht schlechthin zu aktualisieren, sondern eine den neuen inhaltlichen Anforderungen entsprechende Neufassung vorzunehmen. Das geschah in Zusammenarbeit mit dem Institut für Theorie und Methodik der sozialistischen Erziehung der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR.

- b) Feuerzeuge, Zündhölzer, Gasanzünder usw.,
- c) Holz, Kohlen, Koks, Kerzen und andere brennbare Stoffe.

Richtige Antwort: b)

Erläuterung:

Als Zündmittel sind alle Gegenstände oder Vorrichtungen anzusehen, die es ermöglichen, ein Feuer zu entfachen.

6. Frage

Unter welchen Bedingungen dürfen Kinder von 6 . . . 10 Jahren mit Zündmitteln und Feuer umgehen?

- a) Der Umgang mit Zündmitteln und Feuer darf nur unter Anleitung und Aufsicht Erziehungsberechtigter erfolgen,
- b) der Umgang mit Zündmitteln und Feuer kann erfolgen, wenn wenigstens ein älteres Kind dabei ist,
- c) der Umgang mit Zündmitteln und Feuer kann in Abwesenheit der Erziehungsberechtigten erfolgen, wenn diese vorher das Kind belehrt haben.

Richtige Antwort: a)

Erläuterung:

Bereits im frühen Schulalter (ab 6. Lebensjahr) sollten die Kinder aktiv an den Brandschutz herangeführt werden. Das Kind soll unter direkter Aufsicht und Anleitung der Eltern, Lehrer oder Erzieher an Tätigkeiten herangeführt werden, bei denen es selbst mit Zündmitteln, Feuer und elektrischen Geräten umgehen muß.

7. Frage

Wer darf einschreiten, wenn sich Kinder falsch im Brandschutz verhalten?

- a) Nur die Eltern und Erzieher,
- b) nur die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und der Feuerwehr,
- c) jeder Bürger.

Richtige Antwort: c)

Erläuterung:

Kein Erwachsener und auch kein Kind darf achtlos vorübergehen, wenn Kinder sich falsch im Brandschutz verhalten. Jeder Bürger trägt Verantwortung. Durch das Einschreiten können Fehlhandlungen und damit gefährliche Auswirkungen unterbunden werden.

8. Frage

Was darf zum Feuer anmachen nicht verwendet werden?

- a) Benzin, Bohnerwachs usw.,
- b) Papier, Holz,
- c) Kohlenanzünder.

Richtige Antwort: a)

Erläuterung:

Das Verwenden von Benzin, Bohnerwachs oder ähnlichen leichtbrennbaren Stoffen kann zu Bränden, ja sogar zu Explosionen führen.

9. Frage

Darf man zum Feuer anmachen Glut von einer Feuerstätte zur anderen tragen?

- a) Nur Erwachsene dürfen es,
- b) ja, wenn eine genügend große Schaufel vorhanden ist,
- c) nein.

Richtige Antwort: c)

Erläuterung:

Der Gluttransport birgt Gefahren in sich. Man kann stolpern, und die heruntergefallene Glut entzündet Teppich, Möbel oder anderes. Auch können unbemerkt Glutstückchen auf den Fußboden fallen und nach längerer Zeit einen Brand hervorrufen.

10. Frage

Welchen Mindestabstand müssen brennbare Gegenstände von Kachelöfen und Gasfeuerstätten haben?

- a) Mindestens 15 cm,
- b) mindestens 25 cm,
- c) mindestens 50 cm.

Richtige Antwort: b)

Erläuterung:

Die Mindestabstände sind notwendig, um eine Entzündung der brennbaren Gegenstände zu vermeiden. Das Lagern brennbarer Gegenstände an, auf, über unter oder hinter Feuerstätten stellt immer eine Brandgefahr dar und ist daher unzulässig.

11. Frage

Darf Wäsche in der Nähe von Kachelöfen oder Gasfeuerstätten getrocknet werden?

- a) Ja, wenn die Wäsche mindestens 25 cm entfernt zum Trocknen aufgehängt wird,
- b) ja, ein Abstand ist nicht erforderlich,
- c) nein, es ist nicht statthaft.

Richtige Antwort: a)

Erläuterung:

Das Trocknen von Holz oder anderen brennbaren Stoffen an, auf, über oder unter Feuerstätten, in Herd- und Ofenröhren sowie an Rauchabzugsrohren ist untersagt. Wäsche kann seitlich von Feuerstätten getrocknet werden, wenn der Mindestabstand von 25 cm nicht unterschritten wird.

12. Frage

Wie müssen Behälter beschaffen sein, in denen Asche transportiert oder aufbewahrt werden soll?

- Die Behälter können aus Plaste sein,
- die Behälter können aus brennbarem Material sein, müssen einen Deckel haben,
- die Behälter müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen und eine nichtbrennbare Abdeckung haben.

Richtige Antwort: c)

Erläuterung:

Immer wieder entstehen Brände, weil zum Transport oder zum Aufbewahren der Asche Gefäße aus Pappe oder Holz verwendet werden. Sicherheit besteht jedoch nur bei Verwendung von nichtbrennbaren Behältern, die auch eine nichtbrennbare Abdeckung haben.

13. Frage

Darf Asche auf Wohnhausböden aufbewahrt werden?

- Ja,
- nein,
- ja, wenn die Gefäße aus nichtbrennbarem Material bestehen und eine nichtbrennbare Abdeckung haben.

Richtige Antwort: b)

Erläuterung:

Das Aufbewahren von Asche auf Wohnhausböden ist eine gefährliche Unsitte. Auf diese Weise wurden in der Vergangenheit viele Brände verursacht. Asche darf unter keinen Umständen auf bzw. unter Treppen oder Podesten, in Bodennähe, in Kellern oder in der Nähe von brennbaren Gegenständen aufbewahrt werden.

14. Frage

Ist beim Feueranzünden sowie beim Gebrauch elektrischer Wärme- und Strahlungsgeräte eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten?

- Ja,
- nein,
- nur wenn es in einer Bedienungsanleitung festgelegt ist.

Richtige Antwort: a)

Erläuterung:

Beim Feueranzünden sowie beim Gebrauch elektrischer Wärme- und Strahlungsgeräte ist immer folgende Reihenfolge einzuhalten:

Feuer

- sichern
- zünden
- beaufsichtigen
- löschen
- kontrollieren

elektrische Geräte

- sichern
- anschalten
- beaufsichtigen
- ausschalten
- kontrollieren

15. Frage

Warum müssen elektrische Geräte während der Benutzung kontrolliert werden?

- a) Um den Stromverbrauch zu überwachen,
- b) um Brände zu verhüten,
- c) um zu wissen, ob elektrische Geräte auch wirklich ihre Aufgabe erfüllen.

Richtige Antwort: b)

Erläuterung:

Die elektrischen Geräte müssen während der Benutzung kontrolliert werden, um auftretende Defekte oder Veränderungen schnell zu erkennen. Hierdurch werden Brände verhütet.

16. Frage

Welchen Mindestabstand müssen elektrische Strahlungsgeräte in strahlender Richtung von brennbaren Gegenständen haben?

- a) Mindestens 25 cm,
- b) mindestens 50 cm,
- c) mindestens 1 m.

Richtige Antwort: c)

Erläuterung:

Elektrische Strahlungsgeräte haben eine intensive Wärmestrahlung. Bei zu geringem Abstand können sich die in der wärmestrahlenden Richtung befindlichen brennbaren Gegenstände entzünden.

17. Frage

Worauf müssen Bügeleisen, elektrische Kocher und ähnliche Geräte abgestellt werden?

- a) Auf einem Teller oder auf ähnlichem Geschirr,
- b) auf einem Bügeleisenuntersetzer aus nichtbrennbarem Material,
- c) bei ständiger Kontrolle ist kein Untersetzer erforderlich.

Richtige Antwort: b)

Erläuterung:

Bügeleisen, elektrische Kocher und ähnliche Geräte geben auch eine große Wärmemenge an den Abstellplatz ab. Da die Mehrzahl der Möbel aus Holz besteht, ist zwischen dem brennbaren Möbel und den genannten Geräten ein nichtbrennbarer Untersetzer erforderlich.

18. Frage

Dürfen Kinder ein Bügeleisen bedienen?

- a) Nein, grundsätzlich nicht,
- b) ja, im Beisein anderer Kinder,
- c) ja, unter Aufsicht Erwachsener.

Richtige Antwort: c)

Erläuterung:

Im frühen Schulalter können Kinder auch mit der Bedienung von Bügeleisen vertraut gemacht werden. In der Anfangsphase sollten jedoch nur einfache Bügelarbeiten, wie das Bügeln von Taschen- und Handtüchern, ausgeführt werden. Bezüglich der richtigen Inbetriebnahme und des vorschriftsmäßigen Abstellens des erwärmten Bügeleisens muß eine Einweisung während des Bügelns und nach dem Bügeln vorausgehen. Im frühen Schulalter darf das Bügeln nur unter Aufsicht Erwachsener erfolgen.

19. Frage

Welche Wachlichter sind am Weihnachtsbaum zuerst anzuzünden?

- a) Die unteren,
- b) die in der Mitte des Baumes,
- c) die oberen.

Richtige Antwort: c)

Erläuterung:

Die Lichter am Weihnachtsbaum sind in der Reihenfolge von oben nach unten anzuzünden. Bei entgegengesetztem Anzünden können die unten bereits brennenden Kerzen die Bekleidung der mit dem Anzünden beschäftigten Person entzünden. Durch Schreckreaktionen der mit dem Anzünden beschäftigten Person kann der Weihnachtsbaum umstürzen und die Gefahr vergrößern.

20. Frage

Welchen Mindestabstand müssen brennende Kerzen zu Gardinen und anderen brennbaren Gegenständen haben?

- a) 15 cm,
- b) 25 cm,
- c) 50 cm.

Richtige Antwort: b)

Erläuterung:

Weihnachtsbäume oder Leuchter müssen so aufgestellt werden, daß durch die brennenden Kerzen keine in der Nähe befindlichen brennbaren Gegenstände entzündet werden können. Ein Abstand von 25 cm zu Gardinen und anderen brennbaren Gegenständen wird als ausreichend angesehen. Der Weihnachtsbaum muß darüber hinaus einen festen Stand haben, damit er nicht umgestoßen werden kann.

21. Frage

Welche Beleuchtung darf man auf dem Boden oder im Keller verwenden, wenn keine elektrische Beleuchtung vorhanden ist?

- a) Taschenlampen,
- b) brennende Kerzen,
- c) brennende Zündhölzer.

Richtige Antwort: a)

Erläuterung:

Auf Böden oder in Kellern bedeutet jeder Gebrauch von brennenden Kerzen, Zündhölzern und anderem offenem Feuer eine große Brandgefahr. Es sind daher nur absolut sichere Lichtquellen, beispielsweise Taschenlampen, zu verwenden.

22. Frage

Bis zu welcher Menge dürfen brennbare Flüssigkeiten in der Wohnung aufbewahrt werden?

- a) Bis zu 0,5 Liter,
- b) bis zu 1 Liter,
- c) bis zu 2 Litern.

Richtige Antwort: c)

Erläuterung:

In Wohnungen werden brennbare Flüssigkeiten in der Hauptsache für Reinigungszwecke benötigt. Um die Gefahren so gering wie möglich zu halten, wurde die Menge auf 2 Liter begrenzt. Bei unsachgemäßer Handhabung können schon von dieser Menge Gefahren für Gesundheit und Leben sowie für materielle Werte hervorgerufen werden. Darum muß man größte Vorsicht walten lassen.

23. Frage

Bis zu welcher Menge dürfen brennbare Flüssigkeiten in unzerbrechlichen Gefäßen in Kellerräumen aufbewahrt werden?

- a) Bis zu 2 Litern,
- b) bis zu 5 Litern,
- c) bis zu 10 Litern.

Richtige Antwort: b)

Erläuterung:

Der Keller darf nur als Aufbewahrungsort genutzt werden, wenn dort keine Zündquellen vorhanden sind. In Kellerräumen ist die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten nicht gestattet.

24. Frage

Was ist erforderlich, wenn Gegenstände, Bekleidungsstücke oder Möbel mit Benzin und ähnlichen brennbaren Flüssigkeiten in Wohnräumen gereinigt werden sollen?

- a) Die Fenster des Wohnraumes sind zu öffnen. Es dürfen keine Zünd-

- quellen vorhanden sein. Der Raum ist nach der Reinigung gut zu lüften,
- b) die elektrische Anlage der Wohnung ist durch Herausnahme der Sicherung stromlos zu machen,
 - c) es sind keine Sicherheitsmaßnahmen erforderlich.

Richtige Antwort: a)

Erläuterung:

Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten werden brennbare Dämpfe frei. In Verbindung mit der Luft kann sich bei Erreichen der erforderlichen Konzentration ein explosives Dampf-Luft-Gemisch bilden. Die Verdampfung der brennbaren Flüssigkeit wird durch Wärme sowie das Durchwirbeln der Flüssigkeit beschleunigt. Aus Gründen der Sicherheit sollten in Wohnungen keine Reinigungsarbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten vorgenommen werden.

25. Frage

Warum dürfen leere Behälter, in denen sich brennbare Flüssigkeiten oder Gase befanden, sowie Bohnerwachsbehälter und Spraydosen nicht in Aschekästen von Feuerstätten geworfen werden?

- a) Weil die Behältnisse dem Altstoffhandel zuzuführen sind,
- b) weil die Behältnisse für Bastelzwecke genutzt werden sollten,
- c) weil durch Wärmeeinwirkung im Aschekasten die Behältnisse bersten können oder, wenn sie aus brennbaren Stoffen bestehen, sich entzünden.

Richtige Antwort: c)

Erläuterung:

Behälter, in denen sich Benzin oder andere brennbare Flüssigkeiten befanden, sowie Bohnerwachsbehälter und Spraydosen haben, auch wenn sie leer sind, immer einen Restbestand an brennbaren Gasen.

26. Frage

Dürfen defekte elektrische Stromsicherungen provisorisch instand gesetzt werden?

- a) Ja,
- b) nein,
- c) nur als Übergangslösung, wenn keine neue Sicherung vorhanden ist und die Geschäfte schon geschlossen sind.

Richtige Antwort: b)

Erläuterung:

Alle elektrotechnischen Anlagen sind durch Stromsicherungen in der zulässigen Amperehöhe abgesichert. Durch provisorisches Instandsetzen der Sicherungen wird der Nennstrom meistens erhöht. Hierdurch tritt eine größere Belastung und damit eine höhere Erwärmung der elektrischen Leitungen ein, die in mehr oder weniger kurzer Zeit die Isolierung zerstört und zum Brand führt.

27. Frage

Wie muß man sich verhalten, wenn man Gasgeruch an einer Wohnungstür feststellt?

- a) An der Wohnungstür, vor der der Gasgeruch wahrgenommen wird, klingeln, um zu prüfen, ob jemand anwesend ist,
- b) die Klingel an der Wohnungstür nicht betätigen, kein Licht im Treppenhaus einschalten und jeglichen Umgang mit offenem Feuer, funkenreißenden Gegenständen oder Zündmitteln aller Art vermeiden. Die Wohnung nicht allein betreten. Erwachsene, die Volkspolizei, die Feuerwehr oder das Energiekombinat benachrichtigen.

Richtige Antwort: b)

Erläuterung:

Gasgeruch muß immer als ein Anzeichen dafür gewertet werden, daß irgendwo Gas ausströmt. In jedem Fall Ruhe und Übersicht bewahren. Es ist zu beachten, daß Stadtgas giftig ist und daß ein Gas-Luft-Gemisch explosibel sein kann. Bis zur Klärung müssen mögliche Zündquellen unbedingt außer Betrieb bleiben. Darum nicht klingeln und kein Licht einschalten. Eventuell benötigte Taschenlampen sind außerhalb des Gefahrenbereiches einzuschalten.

Durch die Benachrichtigung der Volkspolizei, Feuerwehr oder des Energiekombinates wird erreicht, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr eingeleitet werden.

28. Frage

Wann dürfen Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse verwendet werden?

- a) Von Weihnachten bis Neujahr,
- b) vom 31. Dezember, 16.00 Uhr, bis 1. Januar, 08.00 Uhr,
- c) vom 30. Dezember bis Neujahr.

Richtige Antwort: b)

Erläuterung:

Die beim Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse auftretenden Geräusche und Lichteffekte stellen eine erhebliche Belastung, teilweise auch Belästigung für die Bürger dar.

Die allgemeine und öffentliche Anwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen wurde daher nur für die Zeit gestattet, in der für alle Bürger Anlaß zum Feiern besteht.

29. Frage

Ist es statthaft, daß Erwachsene oder Kinder Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse selbst herstellen?

- a) Nein, weil selbstgefertigte Feuerwerkskörper das Leben und die Gesundheit der Bürger gefährden,
- b) ja, wenn ausreichende Kenntnisse in der Chemie und Physik vorliegen,

c) ja, wenn die selbst hergestellten Feuerwerkskörper nur dem Eigenbedarf dienen.

Richtige Antwort: a)

Erläuterung:

Ausreichende Kenntnisse in der Chemie und Physik berechtigen niemanden dazu, Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse herzustellen, auch nicht für den Eigenbedarf. Die Betriebe, die pyrotechnische Erzeugnisse herstellen, garantieren bei richtiger Anwendung auch eine gefahrlose Verwendung der von ihnen produzierten Erzeugnisse.

30. Frage

Dürfen gezündete Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse auf Menschen, Tiere, Verkehrsmittel oder feuer- und explosionsgefährdete Objekte gerichtet oder geworfen werden?

a) Ja, da auf Grund der Zusammensetzung und Größe der Feuerwerkskörper und anderer pyrotechnischer Erzeugnisse keine Gefahren auftreten können,

b) ja, wenn man entsprechende Vorsicht walten läßt,

c) nein, es ist grundsätzlich nicht gestattet.

Richtige Antwort: c)

Erläuterung:

In Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Erzeugnissen ist trotz ihres geringen Ausmaßes eine große Energie gespeichert. Jeder Bürger ist verpflichtet, diese Energie nur in der auf der Bedienungsanleitung angegebenen Art und Weise freizusetzen. Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse müssen so abgebrannt oder geworfen werden, daß keine Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachwerte entstehen.

31. Frage

Was muß man beim Entdecken eines Brandes unternehmen?

a) Den Brand melden,

b) feststellen, warum es brennt,

c) andere Kinder zur Bekämpfung des Brandes herbeiholen.

Richtige Antwort: a)

Erläuterung:

Beim Entdecken eines Brandes ist dieser sofort zu melden (Erwachsene verständigen oder die Feuerwehr alarmieren). In der Schule ist ein Brand sofort dem Sekretariat; dem zuerst erreichbaren Lehrer oder dem Hausmeister zu melden. Die Meldung ist für eine schnelle Brandbekämpfung und zur Einleitung der erforderlichen Evakuierungsmaßnahmen unbedingt erforderlich.

32. Frage

Wie müssen sich Schüler bei einem Feueralarm in der Schule verhalten?

- a) Wenn es nicht in der eigenen Klasse brennt, ruhig und diszipliniert in der Klasse bleiben,
- b) die Klasse begibt sich geschlossen ohne Mitnahme von Gegenständen zum festgelegten Sammelort,
- c) ein Schüler läuft zum Sekretariat, um zu fragen, was die Klasse machen soll.

Richtige Antwort: b)

Erläuterung:

Bei Auslösung des Feueralarms sind alle Klassen in kürzester Frist zu räumen. Das hat ohne Mitnahme von Taschen, Mappen oder anderen Gegenständen zu erfolgen. Um Unfälle zu vermeiden, sind Ruhe und Disziplin angebracht. Am Sammelort ist die Vollzähligkeit der Klasse zu überprüfen.

33. Frage

Welche Handlungen sind bei einer Alarmierung der Feuerwehr über Feuermelder erforderlich?

- a) Scheibe einschlagen oder Knopf drücken,
- b) Scheibe einschlagen und Knopf drücken. Die Feuerwehr am Feuermelder erwarten und den Brandort angeben,
- c) Scheibe einschlagen und Knopf drücken. Die Feuerwehr an der Brandstelle erwarten.

Richtige Antwort: b)

Erläuterung:

Bei der Alarmierung über Feuermelder fährt die Feuerwehr immer zum betreffenden Feuermelder, um hier den Brandort zu erfahren. Ist jedoch am Feuermelder niemand zur Stelle, treten Zeitverzögerungen ein.

34. Frage

Welche Angaben sind bei einer Alarmierung über Telefon erforderlich, und wie verhält man sich dabei?

- a) Sobald sich die Feuerwehr meldet, ruhig und deutlich sprechend, folgende Angaben machen: Wo brennt es, was brennt, sind Menschen oder Tiere in Gefahr, wer meldet den Brand, von wo wird gemeldet,
- b) was brennt, wie groß ist das brennende Objekt, sind Menschen oder Tiere in Gefahr,
- c) was brennt, wurde schon mit dem Löschen begonnen, ist Löschwasser vorhanden.

Richtige Antwort: a)

Erläuterung:

Wo brennt es (genau den Ort bezeichnen, Straße und Hausnummer)? Die genaue Angabe des Brandortes ermöglicht der Feuerwehr ein schnelles Eintreffen an der Brandstelle.

Was brennt (das Objekt nennen, das brennt)? Diese Angabe ermöglicht der Feuerwehr schon bei der Anfahrt zu entscheiden, welche Geräte und

Diese Broschüre enthält eine Empfehlung für die Arbeitsgemeinschaften „Junge Brandschutzhelfer“, die in Umfang und Methodik den über den Verlag Volk und Wissen herausgegebenen Empfehlungen für Arbeitsgemeinschaften anderer Wissensgebiete weitestgehend angepaßt ist. Anschließend folgen ergänzende Hinweise und Anregungen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften. Falls die Arbeitsgemeinschaftsleiter sich über den hier gebotenen Stoff hinaus informieren wollen, finden sie an allen wichtigen Stellen des Textes in Klammern gesetzte Zahlen, die auf spezielle Literatur oder Rechtsvorschriften hinweisen, die sie einem Verzeichnis am Ende der Broschüre entnehmen können. Im Interesse der weiteren Verbesserung der gegebenen Empfehlungen werden Anregungen und Wünsche vom Verlag jederzeit dankbar entgegengenommen.

Berlin, im November 1975

Der Verlag

Löschmittel eingesetzt werden müssen. Sind Menschen oder Tiere in Gefahr (etwa Anzahl angeben)? Die Feuerwehr kann sich auf mögliche Rettungsaktionen vorbereiten.

Wer meldet den Brand (der Anrufer muß seinen Namen und sein Adresse nennen)? Diese Angabe ermöglicht der Feuerwehr, sich Hinweise für die Branduntersuchung einholen zu können. Von wo wird gemeldet (Telefon-Nr., gegebenenfalls auch Apparat-Nr. nennen)? Diese Angabe ermöglicht der Feuerwehr Rückfragen zu halten.

35. Frage

Wie ist die Feuerwehr in unserer Gemeinde, Stadt, Schule, in unserem Ferienlager usw. zu alarmieren?

Richtige Antwort: Abhängig von der konkreten Situation am Ort.

Erläuterung:

Die Frage wird, von der konkreten Situation ausgehend, beantwortet.

Zum Beispiel:

- über Telefon-Nr. 21 31. Nächstes Telefon in der Gaststätte „Zur Linde“,
- über die Feuermeldestelle im Büro der LPG „Einheit“,
- über den Feuermelder an der Tankstelle.

36. Frage

Schüler betreten einen Klassenraum. Beim Betätigen des Lichtschalters sprühen Funken. Was ist zu tun?

- a) Schalter ausschalten und das Sekretariat, den zuerst erreichbaren Lehrer oder den Hausmeister verständigen,
- b) untersuchen, warum die Funken sprühen,
- c) Schalter so lange betätigen, bis keine Funken mehr sprühen.

Richtige Antwort: a)

Erläuterung:

Alle Mängel, die in der Schule zu Bränden führen können, sind sofort dem Sekretariat, einem Lehrer oder dem Hausmeister zu melden, damit die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung eingeleitet werden können. Versuche der Schüler, derartige Mängel zu beheben, können zu Bränden oder Unfällen führen.

37. Frage

Beim Chemieunterricht ist die Oberbekleidung eines Schülers in Brand geraten. Welche Maßnahmen sind erforderlich?

- a) Sofort das Sekretariat zwecks Alarmierung der Feuerwehr verständigen und einen Arzt herbeiholen,
- b) die Flamme mit einem Handfeuerlöscher ablöschen. Angeklebte Kleidungsstücke von der Haut entfernen. Sofort einen Arzt herbeiholen,
- c) den Schüler zu Boden reißen, eine Decke, einen Mantel oder ähnliches

über ihn werfen und durch Hin- und Herrollen des Schülers die Flammen ersticken.

Den Verunglückten vor Wärmeverlust schützen. Angeklebte Bekleidungsstücke grundsätzlich nicht entfernen. Sofort einen Arzt herbeiholen.

Richtige Antwort: c)

Erläuterung:

Die Lehrer müssen vor und während des Unterrichts auf mögliche Brand- oder Unfallgefahren hinweisen. Tritt dennoch ein Unfall ein, dürfen nach dem Ersticken der Flamme auf keinen Fall die verbrannten Bekleidungsstücke von der Haut entfernt werden, da dadurch die Gefahr einer Infektion vergrößert wird. Brennende Personen dürfen nicht mit Handfeuerlöschern abgelöscht werden. Der Verunglückte ist immer einem Arzt vorzustellen.

38. Frage

Wo dürfen auf dem Zeltplatz Lagerfeuer oder Kochfeuer angelegt werden?

- a) Unmittelbar am Zelt oder Bungalow,
- b) an beliebiger Stelle auf dem Zeltplatz,
- c) an den in der Zeltplatzordnung festgelegten Stellen.

Richtige Antwort: c)

Erläuterung:

Die Stellen für das Anlegen von Feuer auf Zeltplätzen können nicht nach eigenem Ermessen gewählt werden. Es sind immer die Festlegungen der Zeltplatzordnung zu beachten.

39. Frage

Wie ist ein Kochfeuer anzulegen?

- a) Es ist eine mindestens 30 cm tiefe Grube auszuheben und mit einem Sandwall zu versehen. Brennbares Material ist im Umkreis von 1 m von der Kochstelle zu entfernen,
- b) zwischen aufgestellten Mauerziegeln,
- c) ohne besondere Vorkehrungen.

Richtige Antwort: a)

Erläuterung:

Ein nicht gesichertes Feuer auf ebener Erde kann sich schnell ausbreiten. Durch Windeinwirkung können davongetragene Funken die Nachbarschaft gefährden. In einer Grube entsteht ein gesichertes Glutbett, und die Wärmeenergie wird auch besser für den Kochprozeß konzentriert.

40. Frage

Wer ist für die Beaufsichtigung der Kochstelle bis zum Erlöschen des Kochfeuers verantwortlich?

- a) Ein damit beauftragtes Kind.

- b) der Lager-, Wander- oder Gruppenleiter bzw. bei Familienausflügen ein Elternteil,
- c) der Gruppenrat.

Richtige Antwort: b)

Erläuterung:

Offene Feuer sind zu beaufsichtigen. Kindern darf die Aufsicht niemals allein übertragen werden.

41. Frage

Wann kann eine Feuerstelle verlassen werden?

- a) Nachdem das Feuer völlig erloschen ist,
- b) wenn zu erkennen ist, daß das Feuer nur noch kurze Zeit brennt,
- c) wenn nur noch wenig Glut vorhanden ist.

Richtige Antwort: a)

Erläuterung:

Solange noch kleinste Funken vorhanden sind, besteht Brandgefahr. Die Feuerstelle darf nicht verlassen werden. Das Glutbett ist mit Wasser abzulöschen und mit Sand abzudecken.

42. Frage

Welchem Zweck dienen Feuerwachtürme?

- a) Der Feststellung von Bränden in Wäldern,
- b) der Feststellung von Bränden in Städten.

Richtige Antwort: a)

Erläuterung:

Um Waldbrände schnell erkennen und damit das Ausmaß dieser Brände so gering wie möglich halten zu können, wurden in den Waldgebieten Feuerwachtürme errichtet. Nach Auslösung der Waldbrandwarnstufe I werden die Feuerwachtürme besetzt. Bei Ausbruch eines Brandes ermittelt das Personal der Feuerwachtürme den Ort des Brandes und alarmiert die Feuerwehr.

43. Frage

Was muß man unternehmen, wenn man eine im Wasser verunglückte Person gerettet hat, die nicht mehr atmet?

- a) die verunglückte Person am Ufer niederlegen, keine Handlungen an ihr vornehmen, sofort einen Arzt herbeiholen,
- b) ein Auto anhalten und die verunglückte Person zum Krankenhaus transportieren lassen,
- c) sofort mit der Atemspende beginnen und diese so lange fortsetzen, bis ein Arzt am Unfallort eintrifft.

Richtige Antwort: c)

Erläuterung:

Wird bei einer geretteten Person Atemstillstand festgestellt, so muß unverzüglich mit der Beatmung begonnen werden. Je schneller damit be-

gonnen wird, um so größer ist die Aussicht, das Leben des Verunglückten zu erhalten. Jeder Bürger ist in der Lage, ohne besondere Hilfsmittel die Atemspende vorzunehmen. Neben der Beatmung ist sofort die erforderliche ärztliche Hilfe anzufordern.

44. Frage

Mit welcher Farbe sind Handfeuerlöscher gekennzeichnet?

- a) Grau,
- b) blau,
- c) rot.

Richtige Antwort: c)

Erläuterung:

Rot ist die Einheitsfarbe der Feuerwehr. Alle Feuerlöschfahrzeuge, Feuerlöschgeräte sowie auch die Ränder der Hinweisschilder für den Brandschutz sind mit roter Farbe gekennzeichnet.

45. Frage

Wie lauten die Grundsätze der Handhabung von Handfeuerlöschern?

- a) Handfeuerlöscher aus dem Halter heben und an der Brandstelle unter Beachtung der auf dem Handfeuerlöscher angebrachten Bedienungsanweisung in Betrieb nehmen. Den Löschmittelstrahl auf den Brandherd und nicht wahllos in die Flammen richten,
- b) Handfeuerlöscher aus dem Halter heben. Um keine Zeit zu verlieren, den Handfeuerlöscher sofort in Betrieb nehmen und zum Brandherd tragen,
- c) Handfeuerlöscher aus dem Halter heben, in Betrieb nehmen, zum Brandherd tragen und den Löschstrahl in die Flammen richten.

Richtige Antwort: a).

Erläuterung:

Handfeuerlöscher dienen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden. Da in den Handfeuerlöschern nur eine geringe Menge Löschmittel gespeichert ist, dürfen sie erst am Brandherd in Betrieb genommen werden. Ist die Handhabung nicht bekannt, so ist die auf jedem Handfeuerlöscher angebrachte Bedienungsanleitung zu beachten. Der beste Löscherfolg wird erzielt, wenn das Löschmittel auf dem Brandherd auftrifft.

46. Frage

Welcher Handfeuerlöscher ist für die Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen geeignet?

- a) Der Kohlendioxidlöscher,
- b) der Schaumlöscher,
- c) der Wasserlöscher.

Richtige Antwort: a)

Erläuterung:

Der Kohlendioxidlöscher kann bei Bränden flüssiger, unter Flammenbil-

dung brennender Stoffe, beispielsweise Methan, Propan, Wasserstoff, sowie bei Bränden in elektrischen Anlagen verwendet werden. Nach der Verwendung treten keine Löschmittelrückstände auf, da das CO_2 vollständig verdunstet.

47. Frage

Welche Brände können mit Wasser, also auch mit dem Wasserlöscher, gelöscht werden?

- a) Brände von Benzin, Dieseldieselkraftstoff, Öl, Fett,
- b) Gasbrände,
- c) Brände von Holz, Papier, Stroh, Textilien.

Richtige Antwort: c)

Erläuterung:

Wasser ist das gebräuchlichste Feuerlöschmittel. Es ist im Trinkwasserrohrnetz, in Brunnen, Flüssen, Bächen, Seen sowie in künstlichen und natürlichen Teichen vorhanden. Mit Wasser wird die beste Löschwirkung bei Stoffen erreicht, die unter Glut- und Flammenbildung brennen, beispielsweise Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohlen. Die Löschwirkung des Wassers kann durch Zusatzstoffe, wie Netzmittel oder Schaumbildner, erhöht werden, wodurch die Bekämpfung von Bränden brennbarer Flüssigkeiten möglich wird. Wasser darf nicht zur Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen verwendet werden.

48. Frage

Bei welchen Bränden wird der Schaumlöscher verwendet?

- a) Bei Bränden an elektrischen Anlagen,
- b) bei Bränden brennbarer Flüssigkeiten, Lack- und Ölbränden,
- c) bei Bränden von Alkalimetallen.

Richtige Antwort: b)

Erläuterung:

Schaumlöscher werden bei Bränden flüssiger, unter Flammenbildung brennender Stoffe, beispielsweise Benzin, Öle, Fette, Harze, sowie bei Bränden fester, unter Glut- und Flammenbildung brennender Stoffe, beispielsweise Holz, Papier, Stroh, Textilien, verwendet. Schaumlöscher dürfen nicht bei Bränden an elektrischen Anlagen und bei Alkalimetallbränden verwendet werden.

49. Frage

Warum sind alle Löschwasserentnahmestellen durch Hinweisschilder gekennzeichnet?

- a) Damit die Kinder wissen, wo sie Wasser zum Spielen herbekommen können,
- b) damit jeder Kraftfahrer weiß, wo er Wasser zum Waschen des Kraftfahrzeuges entnehmen kann,

- c) um der Feuerwehr das Auffinden von Löschwasserentnahmestellen zu erleichtern.

Richtige Antwort: c)

Erläuterung:

Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke, insbesondere Unterflurhydranten, sind auf Grund ihrer Lage oder Bauweise nicht immer sofort zu erkennen. Im Winter kommen durch Eis und Schnee noch weitere Erschwernisse hinzu. Die Hinweisschilder geben die Lage der Löschwasserentnahmestellen an. Die Hinweisschilder sind überwiegend an Häuserwänden und Zäunen, aber auch an Pfählen angebracht.

50. Frage

Was gibt uns das dargestellte Hinweisschild an?

Richtige Antwort: Abhängig von der Darstellung am Ort.

Erläuterung:

Die Lage der Hydranten im Druckwasserversorgungsnetz, der Schieber im Wasser- und Abwassernetz, der Schieber im Gasnetz sowie der Brunnen, Löschwasserbehälter und Saugschächte werden durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Die unterschiedliche Farbgebung und Gestaltung der Hinweisschilder läßt auf den ersten Blick erkennen, um welches Netz es sich handelt. Die Hinweisschilder für die Löschwasserentnahmestellen sind weiß, rot umrandet und mit schwarzen Zahlen und Buchstaben versehen.

51. Frage

Wie heißen die Feuerwehrleitern in der dargestellten Reihenfolge?

Richtige Antwort: Abhängig von der Darstellung am Ort.

Erläuterung:

Leitern, die auf Feuerlöschfahrzeugen mitgeführt werden, dienen zur Überwindung von Hindernissen bei der Rettung von Menschen oder beim Bergen von Sachwerten. Oftmals müssen auch über Leitern Löschangriffe vorgetragen werden. Fest auf Kraftfahrzeugen montierte Drehleitern sind Sonderfahrzeuge der Feuerwehr.

52. Frage

Wie heißen die Feuerwehrfahrzeuge in der dargestellten Reihenfolge?

Richtige Antwort: Abhängig von der Darstellung am Ort.

Erläuterung:

Feuerlöschfahrzeuge, mit Ausnahme des Kleinlöschfahrzeuges, sind Löschgruppenfahrzeuge, denen als Einsatz- bzw. Angriffsfahrzeuge die größte Bedeutung zukommt. Entsprechend ihrer feuerwehrtechnischen Bestückung sind sie für den selbständigen Einsatz an Brand- und Unfallstellen bestimmt.

Tanklöschfahrzeuge werden entsprechend ihrer feuerwehrtechnischen Bestückung und ihres Löschmittelvorrates selbständig für kleinere Einsatzaufgaben bei Bränden in Waldgebieten, auf Flugplätzen und in Betrieben,

meistens aber mit anderen Lösch- und Sonderfahrzeugen zusammen, eingesetzt. Sie fahren dann vorwiegend als Vorausfahrzeuge.

Sonderfahrzeuge werden entsprechend ihrer feuerwehrtechnischen Bestückung und ihrer technischen Einrichtungen bei besonderen Vorkommnissen eingesetzt.

53. Frage

Mit welchem Alter kann man Angehöriger der freiwilligen Feuerwehren werden?

- a) Mit 14 Jahren,
- b) mit 16 Jahren,
- c) mit 18 Jahren.

Richtige Antwort: b)

Erläuterung:

Angehöriger der freiwilligen Feuerwehren können Männer, Frauen und Jugendliche werden, die der DDR treu ergeben und bereit sind, das Statut der freiwilligen Feuerwehren anzuerkennen und danach zu handeln. Die Bewerber sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen geistig und körperlich geeignet sein und die sich aus der Zugehörigkeit zur freiwilligen Feuerwehr ergebenden Aufgaben erfüllen. Jugendliche dürfen Tätigkeiten in den freiwilligen Feuerwehren nur unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz ausüben (Statut der freiwilligen Feuerwehren § 6).

54. Frage

Welches ist der günstigste Weg, wenn man den Beruf eines Feuerwehrmannes ausüben will?

- a) Warten, bis man von einem Feuerwehrmann angesprochen wird,
- b) nach der Berufsausbildung und dem ehrenvoll geleisteten Armeedienst sich bei der Feuerwehr bewerben,
- c) mit Beginn der 9. Klasse einen Vorvertrag mit dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt abschließen.

Richtige Antwort: c)

Erläuterung:

Den Wunsch, den Beruf eines Feuerwehrmannes auszuüben, sollte man so früh wie möglich konkretisieren. Günstig ist es, wenn bereits die letzten Schuljahre und auch die Berufsausbildung von diesem Gedanken beeinflusst werden. Mit Beginn der 9. Klasse sollte man sich an die Abteilung Feuerwehr des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes wenden und sich dort beraten lassen.

55. Frage

Welcher Dienstgrad bezeichnet das abgebildete Dienstgradabzeichen der Feuerwehr?

Richtige Antwort: Abhängig von der Darstellung am Ort.

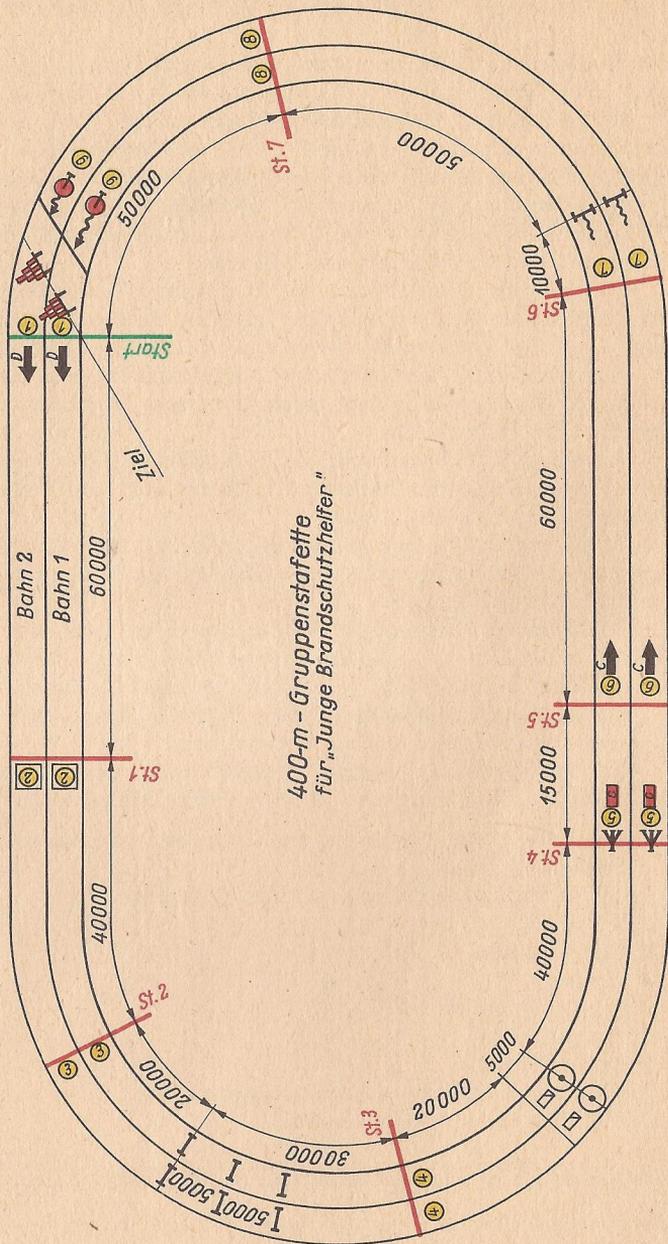
Feuerwehrsportliche Betätigung

400-m-Gruppenstafette für „Junge Brandschutzhelfer“

An der Gruppenstafette nehmen 2 Gruppen mit je 9 jungen Brandschutzhelfern teil. Vor dem Start nehmen die Wettkämpfer wie folgt Aufstellung (s. a. Abb. 2):

- Start:* Wettkämpfer 1
sind mit einem D-Strahlrohr ausgerüstet;
- Station 1:* Wettkämpfer 2
liegen in Sportbekleidung auf einer Decke. Neben ihnen liegen je ein Schutzhelm;
- Station 2:* Wettkämpfer 3
Im Bereich der Station 2 sind auf jeder Bahn 3 Hürden mit einem Abstand von 5 m aufzustellen;
- Station 3:* Wettkämpfer 4
Im Bereich der Station 3 sind auf jeder Bahn eine Fangleine mit Beutel bereitzulegen und ein Wurfkreis mit einem Durchmesser von 2 m markieren;
- Station 4:* Wettkämpfer 5
Im Bereich der Station 4 sind auf jeder Bahn ein Verteiler und ein C-Druckschlauch zu stationieren;
- Station 5:* Wettkämpfer 6
Im Bereich der Station 5 ist auf jeder Bahn ein C-Strahlrohr bereitzulegen;
- Station 6:* Wettkämpfer 7
Im Bereich der Station 6 ist auf jeder Bahn eine Hürde mit einem Bindestrick zum Knotenbinden aufzustellen;
- Station 7:* Wettkämpfer 8 und 9
Im Bereich der Station 7 ist auf jeder Bahn eine Kübelspritze ohne D-Strahlrohr bereitzustellen. Die Wettkämpfer 9 nehmen an der Kübelspritze Aufstellung;
- Ziel:* Auf der Ziellinie ist auf jeder Bahn ein Hocker mit pyramidenartig aufgestellten Büchsen als Zielgegenstand aufzustellen.

Auf das Kommando des Kampfrichters „Auf die Plätze — fertig — los!“



läuft *Wettkämpfer 1* zum *Wettkämpfer 2* und übergibt ihm das D-Strahlrohr.

Wettkämpfer 2 übernimmt das D-Strahlrohr, zieht sich vollständig an, läuft zum *Wettkämpfer 3* und übergibt ihm das D-Strahlrohr.

Wettkämpfer 3 übernimmt das D-Strahlrohr, läuft zu den Hürden, durchkriecht die erste, springt über die zweite hinweg, durchkriecht die dritte, läuft zum *Wettkämpfer 4* und übergibt ihm das D-Strahlrohr.

Wettkämpfer 4 übernimmt das D-Strahlrohr, läuft 20 m, nimmt die Fangleine mit Beutel auf, wirft diese in den Wurfkreis, läuft zum *Wettkämpfer 5* und übergibt ihm das D-Strahlrohr.

Wettkämpfer 5 übernimmt das D-Strahlrohr, kuppelt mit *Wettkämpfer 4* den C-Druckschlauch an den Verteiler, läuft mit der freien Schlauchkupplung zum *Wettkämpfer 6* und übergibt ihm das D-Strahlrohr.

Wettkämpfer 6 übernimmt das D-Strahlrohr, kuppelt das C-Strahlrohr an den C-Druckschlauch, legt es ab, läuft zum *Wettkämpfer 7* und übergibt ihm das D-Strahlrohr.

Wettkämpfer 7 übernimmt das D-Strahlrohr, läuft zur Hürde, bindet einen Kreuzknoten, durchkriecht die Hürde, läuft zum *Wettkämpfer 8* und übergibt ihm das D-Strahlrohr.

Wettkämpfer 8 übernimmt das D-Strahlrohr, läuft zum *Wettkämpfer 9*, zieht den D-Druckschlauch aus der Kübelspritze, kuppelt das D-Strahlrohr an und gibt das Kommando „Wasser — marsch!“.

Wettkämpfer 9 bedient die Kübelspritze, und *Wettkämpfer 8* spritzt aus etwa 5 m Entfernung gegen die pyramidenartig aufgestellten Büchsen auf der Ziellinie, bis alle Büchsen (6 Stück) heruntergefallen sind.

Die Zeit vom Kommando „Auf die Plätze — fertig — los!“ bis zum Herunterwerfen der letzten Büchse wird gestoppt.

Für falsche Knoten werden 20 Strafminuten und für Nichttreffen des Zielkreises mit der Fangleine 10 Strafminuten hinzugerechnet.

Folgende Geräte werden für die Gruppenstafette benötigt:

- 2 Decken,
- 2 C-Druckschläuche, 15 m lang, doppelt gerollt,
- 2 Verteiler,
- 2 C-Strahlrohre,
- 8 Hürden,
- 2 Fangleinen mit Beutel,
- 2 Bindestricke,
- 2 Kübelspritzen,
- 2 Hocker zum Aufstellen des Zielgegenstandes,
- 12 Blechbüchsen als Zielgegenstand.

Staffellauf für „Junge Brandschutzhelfer“ im Winterhalbjahr

An dem Staffellauf nehmen 2 Gruppen mit je 9 jungen Brandschutzhelfern wie folgt teil (s. a. Abb. 3).

Empfehlungen für Arbeitsgemeinschaften „Junge Brandschutzhelfer“ der Klassen 5 . . . 8

Diese Empfehlungen wurden vom Fachgebiet Brandschutz des Staatsverlages der DDR gemeinsam mit dem Institut für Theorie und Methodik der sozialistischen Erziehung der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR erarbeitet.

Vorbemerkungen

Die vorliegenden Empfehlungen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften „Junge Brandschutzhelfer“ sollen die Arbeitsgemeinschaftsleiter bei der Auswahl des Inhalts sowie bei der organisatorischen und methodischen Gestaltung der Tätigkeit der Schüler unterstützen.

Die Empfehlungen enthalten Tätigkeitskomplexe, durch die die Schüler mit den praktischen Aufgaben des Brandschutzes in ihrem Lebensbereich vertraut gemacht werden.

Die im Mittelpunkt der Arbeitsgemeinschaft stehende praktische Schüler­tätigkeit auf dem Gebiet des Brandschutzes soll die Schüler zur aktiven Mitarbeit im Brandschutz und zur feuerwehrsportlichen Betätigung anregen.

Art und Inhalt der Tätigkeit wurden so ausgewählt, daß die Schüler in vielfältiger und interessanter Weise Gelegenheit erhalten, einen Teil ihrer Freizeit erlebnisreich, nützlich und schöpferisch zu erleben.

Entsprechend den örtlichen Bedingungen, Möglichkeiten und Voraussetzungen sollten die Arbeitsgemeinschaftsleiter aus den Tätigkeitskomplexen jene auswählen, die für die Realisierung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften erforderlich sind. Die Tätigkeitskomplexe können auch erweitert oder ergänzt werden.

Zur weiteren Verbesserung dieser Empfehlungen bitten wir alle Leiter von Arbeitsgemeinschaften „Junge Brandschutzhelfer“, Schulen und außerschulischen Einrichtungen, dem Staatsverlag der DDR ihre Meinungen, Vorschläge und Erfahrungen mitzuteilen.

Ziele und Aufgaben

Die Beschäftigung mit den Aufgaben sowie den vielfältigen Maßnahmen, Mitteln und Methoden des Brandschutzes soll sich auf verschiedene Weise förderlich auf die Schüler auswirken. Die kollektive, interessant und erlebnisreich gestaltete Tätigkeit in den Arbeitsgemeinschaften regt die Schüler zu *schöpferischem Wirken* im Brandschutz an, weckt und entwickelt ihr

Auf das Kommando des Kampfrichters „Auf die Plätze — fertig — los!“ führen die Wettkämpfer jeder Gruppe der Reihe nach folgende Tätigkeiten aus:

- Station 1:* Überspringen eines Bockes (Höhe altersbedingt einstellen);
- Station 2:* Überlaufen eines Schwebebalkens oder einer Bank;
- Station 3:* Rolle vorwärts auf einer Matte;
- Station 4:* Überspringen eines Kastenteiles;
- Station 5:* Medizinball zur Station 6 rollen;
- Station 6:* mit dem Medizinball durch zwei Kastenteile (Abstand etwa 5 m) kriechen, Medizinball aufnehmen und zur Station 7 laufen;
- Station 7:* Zielwurf mit dem Medizinball auf eine Matte;
- Station 8:* an der Kletterstange hochklettern, oben anschlagen und wieder herunterrutschen;
- Station 9:* mit dem an der Sprossenwand angebrachten Bindestrick einen Kreuzknoten ausführen. Danach zur Startlinie laufen und den nächsten Wettkämpfer abschlagen.

Sieger ist die Gruppe, die ohne Fehler zuerst fertig ist. Werden von beiden Gruppen Fehler begangen, sind Strafpunkte zu vergeben. Sieger ist dann die Gruppe mit den wenigsten Strafpunkten.

Folgende Geräte werden für den Staffellauf benötigt:

- 2 Böcke,
- 2 Schwebebalken oder Bänke,
- 4 Matten,
- 6 Kastenteile,
- 2 Medizinbälle,
- 2 Kletterstangen,
- 1 Sprossenwand mit 2 Bindestricken.

Schnelligkeitsübung für „Junge Brandschutzhelfer“

Am Start nimmt eine Gruppe mit 9 jungen Brandschutzhelfern wie folgt Aufstellung (s. a. Abb. 4):

In der Startreihe die *Wettkämpfer 1 . . . 4*, in der zweiten Reihe die *Wettkämpfer 5 . . . 7* und in der dritten Reihe die *Wettkämpfer 8 und 9*.

Auf der Startlinie liegt ein Verteiler, und Wettkämpfer 1 ist mit einem C-Strahlrohr ausgerüstet.

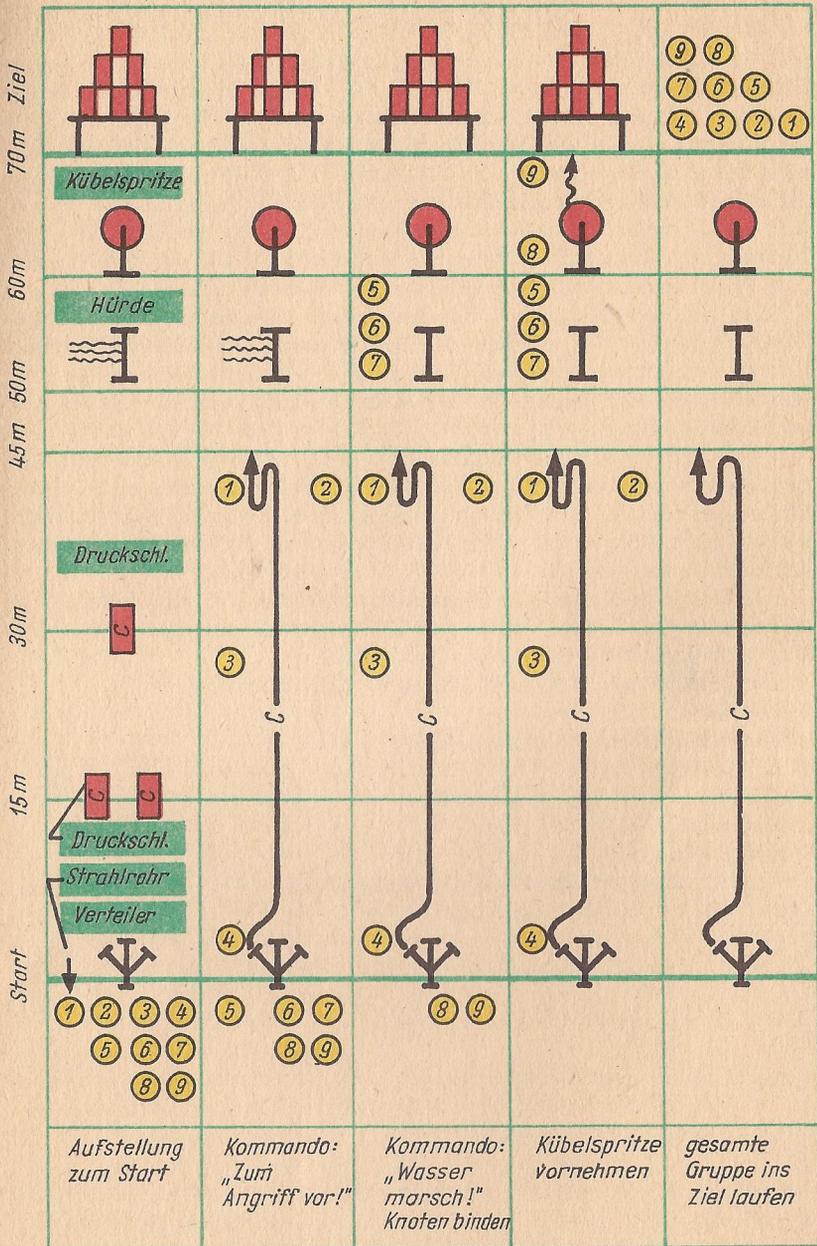
In 15 m Entfernung liegen zwei doppelt gerollte C-Druckschläuche.

In 30 m Entfernung liegt ein doppelt gerollter C-Druckschlauch.

In 50 m Entfernung steht eine Hürde mit 3 Bindestricken zum Knotenbinden.

In 60 m Entfernung steht eine gefüllte Kübelspritze.

In 70 m Entfernung befindet sich die Ziellinie, wo auf einem Hocker Büchsen pyramidenartig als Zielgegenstand aufgestellt sind.



Auf das Kommando des Kampfrichters „Zum Angriff — vor!“ laufen die Wettkämpfer 1 und 2 zur 30-m-Markierung und die Wettkämpfer 3 und 4 zur 15-m-Markierung. Die Wettkämpfer 3 und 4 kuppeln die beiden C-Druckschläuche zusammen. Wettkämpfer 4 läuft mit dem einen Schlauchende zum Verteiler, kuppelt den C-Druckschlauch an und stellt sich links neben dem Verteiler auf. Wettkämpfer 3 läuft mit dem anderen Schlauchende zur 30-m-Markierung und kuppelt dort mit Wettkämpfer 2 den an der 30-m-Markierung liegenden C-Druckschlauch an. Wettkämpfer 1 kuppelt das C-Strahlrohr an den C-Druckschlauch und begibt sich zur 45-m-Markierung. Wettkämpfer 2 nimmt dann neben Wettkämpfer 1 Aufstellung. Wettkämpfer 3 bleibt an der 30-m-Markierung stehen.

Nun gibt Wettkämpfer 1 das Kommando „Wasser — marsch!“. Die Wettkämpfer 5 . . . 7 rennen zur 50-m-Markierung und binden jeder einen Knoten (Kreuzknoten, Mastwurf, Zimmermannsschlag). Nachdem die Knoten gebunden sind, nehmen die Wettkämpfer links neben der Hürde Aufstellung.

Dann rennen die Wettkämpfer 8 und 9 zur 60-m-Markierung und spritzen aus etwa 5 m Entfernung gegen die pyramidenartig aufgestellten Büchsen auf der Ziellinie, bis alle Büchsen (6 Stück) heruntergefallen sind. Danach laufen alle Wettkämpfer der Gruppe zum Ziel und nehmen hinter der Ziellinie Aufstellung.

Die Zeit vom Kommando „Zum Angriff — fertig!“ bis zur vollzähligen Aufstellung der Gruppe hinter der Ziellinie wird gestoppt. Für falsche Knoten werden 20 Strafsekunden hinzugerechnet.

Folgende Geräte werden für die Schnelligkeitsübung benötigt:

- 1 Verteiler,
- 3 C-Druckschläuche, 15 m lang, doppelt gerollt,
- 1 C-Strahlrohr,
- 1 Hürde,
- 3 Bindestricke,
- 1 Kübelspritze,
- 1 Hocker zum Aufstellen des Zielgegenstandes,
- 6 Blechbüchsen als Zielgegenstand.

Gesetzliche Grundlagen und Literaturhinweise

- [1] Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der DDR — Jugendgesetz der DDR — vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45).
- [2] Verfassung der DDR vom 6. April 1968, i. d. F. des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1974 (GBl. I S. 432).
- [3] Gesetz über den Brandschutz in der DDR — Brandschutzgesetz — vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575).
- [4] Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — Fürsorge- und Aufsichtsordnung — vom 5. Januar 1966 (GBl. II Nr. 5 S. 19).
- [5] Autorenkollektiv Etzold
Verantwortung und Verantwortlichkeit im Arbeitsschutz, Brandschutz und Katastrophenschutz, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Staatsverlag der DDR, Berlin 1974.
- [6] Verordnung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb — Arbeitsschutzverordnung — vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721) i. d. F. der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15), der Dritten Arbeitsschutzverordnung vom 30. Mai 1974 (GBl. I Nr. 29 S. 285), des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 3 S. 97), der Verordnung zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen — Anpassungsverordnung — vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. Nr. 103 S. 827) und der Verordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. Juni 1971 (GBl. II Nr. 54 S. 465; Ber. S. 544).
- [7] Arbeitsschutzanordnung 1 — Allgemeine Vorschriften — vom 23. Juli 1952 (GBl. Nr. 106 S. 691).
- [8] Arbeitsschutzanordnung 2 — Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel — vom 22. Januar 1971 (GBl. II Nr. 14 S. 95).
- [9] Arbeitsschutzanordnung 5 — Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche — vom 9. August 1973 (GBl. I Nr. 44 S. 465).
- [10] Anordnung über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz im polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 12 und in Arbeitsgemeinschaften mit praktisch-produktivem und naturwissen-

- schafflich-technischem Charakter vom 2. September 1975 (GBl. I S. 677).
- [11] Richtlinie für den Arbeits- und Brandschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht und in der außerunterrichtlichen Arbeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften vom 25. Mai 1967 mit Kommentar, 2. Auflage, Verlag Volk und Wissen, Berlin 1974.
- [12] Schubert, R.
Unfallverhütung im Feuerwehrdienst, 4., überarbeitete Auflage, Staatsverlag der DDR, Berlin 1972.
- [13] Schreiber, H., Porst, P.
Löschmittel — Chemisch-physikalische Vorgänge beim Verbrennen und Löschen —, 1. Auflage, Staatsverlag der DDR, Berlin 1972.
- [14] Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 20/1 — Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen im Betrieb — vom 4. August 1969 (GBl. Sdr. Nr. 636).

Als Informations- und Bildungsliteratur wird empfohlen

FLOUM, G., HOBBER, A.

Löschwasserversorgung, 4. Auflage, Staatsverlag der DDR, Berlin 1976.

GRUHL, H.

Handfeuerlöscher und fahrbare Feuerlöschgeräte — Technische Beschreibung und Bedienungsanweisung, 11. Auflage, Staatsverlag der DDR, Berlin 1975.

GRUHL, H., u. Kollektiv

Die Geräte der Feuerwehr, 4. Auflage, Staatsverlag der DDR, Berlin 1975.

BORCHERT, G.

Fahrzeuge, Anhänger und Aggregate der Feuerwehr, 4. Auflage, Staatsverlag der DDR, Berlin 1976.

HAHLBECK, K., GRABERT, H.

Brandschutz in Wohnstätten, Reihe Brandschutz, Heft 1, 6. Auflage, Staatsverlag der DDR, Berlin 1975.

Brandschutz in der Frostperiode, Reihe Brandschutz, Heft 5, 4. Auflage, Staatsverlag der DDR, Berlin 1974.

BAUMANN, M., DÜRLICH, W.

Brandschutzerziehung der Kinder, Reihe Brandschutz, Heft 4, 5. Auflage, Staatsverlag der DDR, Berlin 1972.

SCHMIDT, H.

Brandschutz im Schulunterricht, Reihe Brandschutz, Heft 15, 2. Auflage, Staatsverlag der DDR, Berlin 1970.

GOLDBACH, W.

Brandschutz in Einrichtungen der Volksbildung, Reihe Brandschutz, Heft 16, 1. Auflage, Staatsverlag der DDR, Berlin 1975.

HAMBACH, R.

Brandschutzfibeln Nr. 1 bis 6, Staatsverlag der DDR, Berlin.

Lied der jungen Brandschutzhelfer

Gut Freund der Feuerwehr

Alarm, Alarm, die Feuerwehr!

:—: Wenn sie nicht gleich zur Stelle wär', :—:
wie groß wär' die Gefahr.

Verhütet würde mancher Brand,

:—: hätt' man zur rechten Zeit erkannt, :—:
daß Vorsicht nötig war.

Da helfen wir, da gehn wir ran,
verjagen schleunigst wir den Lodrian,
:—: bevor er brennen kann. :—:

Mit Zündholz und bei Kerzenlicht

:—: entrümpelt man den Boden nicht, :—:
Man bügelt mit Verstand.

Wie schnell der erste Funke fliegt,

:—: wenn Brennholz hinterm Ofen liegt, :—:
ist langsam schon bekannt.

Da helfen wir . . .

In Wald und Scheune gebt drauf acht,

:—: wer gokelt oder Feuer macht, :—:
ein Sünder, wer das tut!

Wir schaun auch mal ins Nachbarhaus

:—: und führen die Kontrolle aus, :—:
sind immer auf der Hut.

Da helfen wir . . .

Ob Praxis oder Theorie,

:—: vom Löschgerät bis zur Chemie, :—:
wir lernen immer mehr.

Kommt her, macht mit, dann werdet ihr

:—: mit unserer Gruppe so wie wir :—:
gut Freund der Feuerwehr.

Da helfen wir . . .

Gut Freund der Feuerwehr

1. A - larm, A - larm, die Feu - er - wehr. Wenn hü - tet wür - de mancher Brand, hält'

sfz

8...

sie nicht gleich zur Stel - le wär, wenn sie nicht gleich zur Stel - le wär, - wie man zur rechten Zeit er - kannt, hält' man zur rechten Zeit erkannt, daß'

1. groß wär die Ge - fahr. Ver - sichts nö - tig

2. war. - Da hel - fen wir, da

geh'n wir ran, - verjagen schleunigst wir den Lo-dri-an - be-vor er

bren-nen kann, be-vor er bren - nen kann. -

2. Mit kann.

3x D.S. al

EVP 1,25 Mark



Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen
Republik

Interesse am *aktiven Schutz* des Lebens und der Gesundheit der Bürger sowie der materiellen und kulturellen Werte des Volkes, fördert das *Knobeln und Forschen* und veranlaßt sie, das *im Unterricht erworbene Wissen anzuwenden, zu festigen, zu vertiefen und zu erweitern*.

Im Vordergrund der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften „Junge Brandschutzhelfer“ stehen die *praktische Mitwirkung bei der Brandverhütung und die feuerwehrsportliche Betätigung*. Die Arbeitsaufgaben sollten so ausgewählt werden, daß sie für das Schulkollektiv und die Gesellschaft nützlich sind. Als Arbeitsaufgaben bieten sich Kontrollen in Schulobjekten, in Wohn- und Kulturräumen und im Patenbetrieb an, bei denen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutzes überprüft oder festgestellt wird, wo bzw. unter welchen Bedingungen ein Brand entstehen kann und welche Maßnahmen zu seiner Verhinderung, gegebenenfalls zu seiner Bekämpfung einzuleiten sind. Dabei kann es sich *in jedem Fall nur um unterstützende Maßnahmen durch die Arbeitsgemeinschaft handeln, die die Verantwortung des jeweiligen Leiters der Einrichtung in keiner Weise einschränken*.

Eine wesentliche Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft sollte auch die Brandschutzaufklärung im Schülerkollektiv und im Wohngebiet sein.

Die Schüler sollen in der Arbeitsgemeinschaft

- über die Bedeutung und die Aufgaben des Brandschutzes aufgeklärt werden,
- die Ursachen der Brandentstehungen kennenlernen,
- Maßnahmen der Brandverhütung und Brandbekämpfung anwenden lernen,
- an Objektbegehungen teilnehmen,
- sich mit den Aufgaben und der Arbeit der Feuerwehren vertraut machen,
- die jeweils zutreffenden Arbeitsschutz- und Brandschutzbestimmungen konsequent einhalten und anwenden lernen.

Besonderer Wert ist auf die Erziehung der Schüler zum selbständigen Auffinden und Lösen von Problemen und Aufgaben sowie auf die Entwicklung kollektiven Denkens und Arbeitens in Verbindung mit der Fähigkeit zur Planung und Organisation der Arbeit zu legen. Dadurch kann ein wertvoller Beitrag zur Entwicklung von Persönlichkeitseigenschaften, wie Ordnung, Disziplin, Zielstrebigkeit und Pünktlichkeit, geleistet werden. Die Tätigkeit in der Arbeitsgemeinschaft soll den Schülern Freude bereiten, ihr Selbstbewußtsein stärken und zum Erlebnis werden. Die Schüler sind zu veranlassen, sich auch über den Rahmen der Arbeitsgemeinschaft hinaus in ihrer individuellen Freizeit mit den Aufgaben des Brandschutzes zu befassen und gesammelte Erfahrungen auf andere Lebensbereiche zu übertragen.

Inhalt der Tätigkeit

Grundlagen der Verbrennung, des Löschens und der Brandverhütung

Den Schülern sind zunächst einige wichtige Grundkenntnisse über die Verbrennung und das Löschen von Bränden zu vermitteln. Diese Grundkenntnisse sollen sich die Schüler in interessanter Weise, weitestgehend durch eigene Tätigkeit, aber auch durch Unterweisungen des Arbeitsgemeinschaftsleiters oder anderer Personen, aneignen. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Schüler bereits über Kenntnisse darüber verfügen, unter welchen Voraussetzungen ein Brand entstehen und wie man ihn löschen kann. Nachdem die Voraussetzungen von den Schülern genannt wurden, sollten sie vom Arbeitsgemeinschaftsleiter systematisiert, ergänzt und mit richtiger Terminologie zusammengefaßt werden. Zeichnungen an einer Tafel, das Abzeichnen durch die Schüler sowie Lichtbilder und Filme können das anschaulich unterstützen.

Ausgehend von den drei Voraussetzungen für eine Verbrennung, dem brennbaren Stoff und dem Sauerstoff als dem brennbaren System sowie der entsprechenden Zündquelle, sollte zunächst erarbeitet werden, wann eine Brandgefahr gegeben ist und wie ein Brand verhütet oder auch gelöscht werden kann. Die dabei zu verwendenden Beispiele sind der Erlebniswelt der Schüler zu entnehmen.

Für das Verständnis, wo Brandgefahren existieren oder entstehen können, tragen Versuche der Schüler an verschiedenen Stoffen bei. Dabei sollen von den Schülern brennbare und nichtbrennbare Stoffe und bei den brennbaren Stoffen jene, die langsamer bzw. leichter und schneller brennen, erkannt werden. Ausgangspunkt solcher Versuche können Erfahrungen der Schüler, die sie bei der Ofenheizung, der Benutzung von Gasherden, Feuerzeugen usw. gesammelt haben, sein.

Auf der Grundlage von Versuchen können die Schüler zu Erkenntnissen über die unterschiedliche Brandgefährlichkeit brennbarer Systeme, über die verschiedenen Zündquellen im Zusammenhang mit brennbaren Systemen, über die Maßnahmen zur Brandverhütung und -löschung geführt werden. *Vor der Durchführung von Versuchen sind den Schülern unbedingt die erforderlichen Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen zu vermitteln und dann konsequent einzuhalten. Belehrungen über Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen sind regelmäßig zu wiederholen und nachzuweisen!* Mit den Kenntnissen über die *Voraussetzungen der Verbrennung* und damit der *Brandentstehung* haben sich die Schüler gleichzeitig die *Grundlagen für das Löschen eines Brandes* erarbeitet. Sie sollen wissen, daß der Löschvorgang im Prinzip darauf beruht, daß

- der brennbare Stoff unter seinen Zündpunkt abgekühlt,
- die Sauerstoff-(Luft-)Zufuhr unterbrochen oder
- der brennbare Stoff von der Zündquelle getrennt wird.

Die jungen Brandschutzhelfer finden in den praktischen Aufgaben zur

Brandverhütung ihre Haupttätigkeit. Begehungen von Objekten (Schule, Freizeitanlagen, Patentbetrieb usw.) sind dazu geeignet, den Schülern Orte mit usw.) sowie entsprechende Brandschutzmaßnahmen in der Praxis zu zeigen und ihre Kenntnisse zu festigen. Möglichst von einer Objektbegehung ausgehend, sollen sich die Schüler in der unmittelbaren Anwendung mit den Grundlagen der Brandverhütung beschäftigen. Sie werden dabei erkennen, daß wirksame Brandverhütungsmaßnahmen am besten auf der Grundlage guter Kenntnisse über die Brandentstehung festzulegen und durchzuführen sind.

Als Möglichkeiten der Brandverhütung lernen die Schüler die Einflüsse auf das brennbare System (brennbarer Stoff und Sauerstoff) sowie auf die Zündquelle kennen.

An Hand durchgeführter oder notwendiger Brandverhütungsmaßnahmen lernen die Schüler, was zu tun ist hinsichtlich

- der Einflüsse auf das brennbare System (brennbarer Stoff beseitigen, brennbaren Stoff durch nichtbrennbaren ersetzen, brennbaren Stoff aus dem Einflüßbereich der Zündquelle bringen, Sauerstoffkonzentration vermindern);
- der Zündquelle (Zündquelle beseitigen, Beschränkung auf Energiequellen, die objektbedingte brennbare Systeme nicht zünden können);
- des brennbaren Systems und der Zündquelle (Trennung durch genügend großen Abstand, durch bauliche Maßnahmen oder durch Abschirmung).

Dabei sind immer wieder Beispiele aus der unmittelbaren Erlebniswelt der Schüler mit einzubeziehen, die sie auf Brandgefahren in der Wohnung oder im Spielbereich aufmerksam machen und die sie auffordern, sich auch dort entsprechend ihrer Tätigkeit als „junge Brandschutzhelfer“ zu verhalten.

Als praktische Aufgabe im Brandschutz können die Schüler an brand-schutztechnischen Überprüfungen von Objekten und Anlagen teilnehmen oder diese unter Anleitung eines Brandschutzinspektors durchführen.

Die brandschutztechnischen Überprüfungen durch die Schüler sind jedoch, und das soll hier noch einmal betont werden, *kein Ersatz für die vom Leiter des Objekts regelmäßig durchzuführenden Überprüfungen*. Die Schüler können in diese mit einbezogen werden, oder sie führen eigene brandschutztechnische Überprüfungen zusätzlich zwischen den regelmäßigen Überprüfungen durch. Sie helfen damit, einen höheren Grad der Sicherheit zu gewährleisten. Dabei können Brandschutzmaßnahmen, Feuerlöschergeräte und Hinweis Schilder hinsichtlich ihrer Vollständigkeit überprüft und kontrolliert sowie neuzustandene Brandgefahren aufgedeckt werden. Bei dieser Tätigkeit sind die Schüler mit den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sowie mit dem für den Brandschutz unmittelbaren zuständigen Personenkreis (Brandschutzinspektor und Brandschutzhelfer) und dessen Aufgaben bekannt zu machen.

Zur Unterstützung von Brandschutzmaßnahmen im Schulobjekt sollte sich die Arbeitsgemeinschaft auf folgende Schwerpunkte orientieren:

- ordnungsgemäße Einrichtung des Chemie- und Physikraumes (z. B. Verwendung, Einrichtung, Wartung und Pflege von Energiequellen, Verwendung von Chemikalien, brennbaren Flüssigkeiten, Zündmitteln);
 - ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffvorrates für Heizwecke;
 - ordnungsgemäße Einrichtung des Werkraumes (z. B. Verwendung, Einrichtung, Wartung und Pflege von Energiequellen, Lagerung brennbarer Stoffe, Staubbesetzung, Ordnung und Sauberkeit);
 - Verhalten von Einfahrten und Anfahrtswegen der Feuerwehr sowie von Angriffs- und Evakuierungswegen;
 - Sicherstellen der Löschwasserversorgung;
 - Vorhandensein zweckmäßiger Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl und jederzeitige Einsatzbereitschaft der Feuerlöschgeräte und -mittel;
 - Funktionsicherheit der Alarmeinrichtung;
 - Sicherstellen der Evakuierung.
- Um einen hohen Grad der Richtigkeit und Nützlichkeit zu erreichen, empfiehlt es sich, bei der brandschutztechnischen Überprüfung die Schüler an folgenden Algorithmen zu gewöhnen:
- Bekanntmachen mit den gesetzlichen Bestimmungen;
 - Feststellen von Orten mit Brandgefahren;
 - Überprüfen der eingeleiteten Brandschutzmaßnahmen auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Die Feststellungen der Schüler über den ordnungsgemäßen Brandschutz oder über vorhandene Mängel sollten in einem Überprüfungskoll der Arbeitsgemeinschaft festgehalten werden. Soweit zunnubar und erlaubt, sollten die jungen Brandschutz Helfer auch an der Mängelbesetzung mitwirken.

Aufklärung über den Brandschutz

Eine wesentliche Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft "Junge Brandschutz Helfer" besteht darin, aufklärend im Brandschutz zu wirken. Die Erfüllung dieser Aufgabe soll den Schülern Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse über die Entstehung, Verhütung und Bekämpfung von Bränden anzuwenden und weiterzugeben. Sie sollen einige wirksame Mittel und Methoden der Brand-schutzklärung kennen- und anwenden lernen und dabei ihr Selbstbewußtsein als Angehörige der Arbeitsgemeinschaft "Junge Brandschutz Helfer" entwickeln und stärken. Die Aufklärungstätigkeit ist vornehmlich auf die Beseitigung falscher Denk- und Handlungsgeohnheiten der Menschen zu richten. Deshalb sollten die Schüler der Arbeitsgemeinschaft die hauptsächlichsten *Ursachen für Brände* kennen, um auf richtiges, pflichtgemäßes Verhalten hinwirken zu können. Das kann vor allem geschehen: — im persönlichen Gespräch mit Mitschülern, in der Hausgemeinschaft, mit der Patenbrigade,